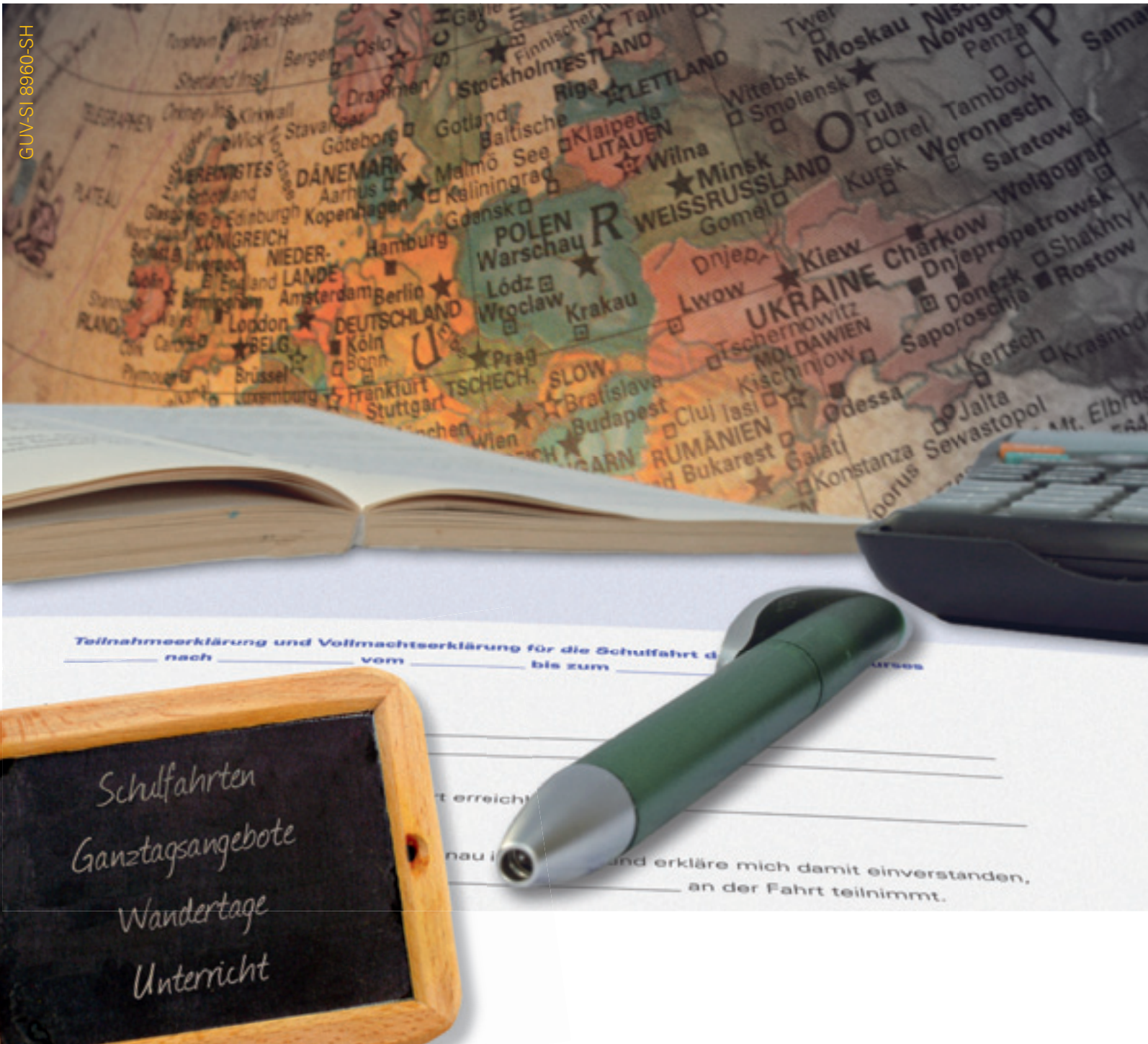




GUV-SI 8960-SH



Lernen am anderen Ort

Ein Leitfaden zum Nachschlagen

Lernen am anderen Ort



Die Eigenverantwortung von Schulen soll gestärkt werden – dieses Leitziel gilt grundsätzlich auch für Schulfahrten und für das Lernen am anderen Ort. Ausgehend von dem Ansatz, nicht alles bis ins letzte Detail „von oben“ regeln zu wollen, ist der Erlass „Lernen am anderen Ort“ auf wenige rechtsetzende Regelungen beschränkt worden. Hierdurch werden den handelnden Personen vor Ort Entscheidungsspielräume belassen.

Auf der anderen Seite wollen sich Lehrerinnen und Lehrer umfassend über Regelungen zur Unfallprävention, über Fragen der Aufsicht sowie über Versicherungsschutz und Haftung informieren, denn letztlich tragen sie als Leiterin oder Leiter die Verantwortung für die Schulfahrt. Die Rechtslage hinsichtlich der Aufsichts- und Sorgfaltspflichten ist eine komplizierte Materie, die nicht allein durch den Erlass „Lernen am anderen Ort“, sondern in weiten Teilen auch durch andere Rechtsvorschriften oder durch die Rechtsprechung geprägt ist.

Ziel des vorliegenden Leitfadens ist es, einen möglichst umfassenden Überblick über die Rechtslage zur Durchführung und zu Sicherheitsmaßnahmen von schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes vor allem für Lehrkräfte und andere Aufsichtskräfte zu schaffen. Häufig handelt es sich dabei nur um Empfehlungen, von denen durchaus abgewichen werden kann, wenn dies in der Praxis sinnvoll ist und verantwortungsvoll geschieht.

Kein schriftlicher Leitfaden kann Vorkehrungen und Handlungsanleitungen für alle denkbaren Fälle in der Praxis treffen – in letzter Konsequenz kommt es immer darauf an, dass die Lehrkraft selbst in der Lage ist, eine Situation richtig einzuschätzen und verantwortlich zu handeln. Er kann jedoch dabei behilflich sein, sich gefahrentypischer Situationen bewusst zu werden und sich über mögliche Präventivmaßnahmen zu informieren. Ein besonderer Dank gilt in diesem Fall der Unfallkasse Nord, die maßgeblich an der Erstellung mitgewirkt hat.

Der Leitfaden ist – analog zur Systematik des Erlasses – nach Stichworten gegliedert, um ein schnelles und gezieltes Nachschlagen zu ermöglichen. Er kann – ebenso wie der Erlass und die Musterformulare – im Internet in der jeweils aktuellen Fassung unter den Adressen www.bildung.schleswig-holstein.de und www.uk-nord.de herunter geladen werden.

Für diese Überarbeitung wurden Anpassungen an das neue Schulgesetz von Februar 2007 sowie die strukturellen Veränderungen der gesetzlichen Unfallversicherung in Schleswig-Holstein vorgenommen.

Inhalt

Wann gilt der Erlass „Lernen am anderen Ort“?	6
Leiterin oder Leiter von Schulfahrten sowie sonstige Aufsichtskräfte	7
Schulfahrten als dienstliche Aufgabe für Lehrkräfte	8
Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler	8
Beteiligung der Schulkonferenz sowie der Klassenkonferenz	9
Genehmigung von Schulfahrten	9
Beteiligung der Eltern	10
Vorbereitung von Schulfahrten – „Checkliste“	11
Auswahl des Reiseziels	13
Fahrten ins Ausland	13
Beförderungsmittel	14
Nutzung privateigener Kraftfahrzeuge	15
Beförderung von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte	16
Auswahl der Reiseveranstalter und Vertragsabschlüsse	17
Kosten der Schulfahrt	17
Freiplätze vom Reiseveranstalter, Übernahme der Reisekosten der Lehrkräfte durch Dritte	18
Reisekosten für Lehrkräfte und weitere Begleitkräfte	19
Beaufsichtigung und Begleitung	20
Verabreichung von Medikamenten an Schülerinnen und Schüler	22
Ausschluss von einer Schulfahrt	23
Zeckenschutz	23
Was tun bei Krankheit oder Unfall?	24
Versicherungsschutz	25
Leistungsstörungen bei der Abwicklung von Verträgen und Haftung bei Absage der Schulfahrt	27
Schulfahrten während der Freizeit oder in den Ferien?	28

Sportliche Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen	29
Erforderliche Qualifikation der Aufsichtskräfte	29
Rettungsfähigkeit für Wassersportaktivitäten	29
Externe Fachkraft nach Nr. 8.3 des Erlasses	32
Besondere Maßnahmen der Prävention von Unfällen	33
Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler bei Wassersportaktivitäten	34
Schwimmwestenpflicht bei Wassersportaktivitäten	35
Einzelne Sportarten	36
Schwimmen	36
Rudern	37
Sportliche Aktivitäten mit erhöhtem Gefahrenpotenzial ohne besondere Qualifikationsanforderungen nach Nr. 8 des Erlasses	37
Baden im Nichtschwimmerbereich	37
Fahrradtouren	38
Skateboard und Inlineskating	38
Wattwandern	39
Wanderungen im Gebirge	39
Schneesport	39
Wichtige Adressen und Telefonnummern	40
Stichwortverzeichnis	42
Anhang	43



Lernen am anderen Ort

Wann gilt der Erlass „Lernen am anderen Ort“?



Der Erlass „Lernen am anderen Ort“ findet immer dann Anwendung, wenn eine Lehrkraft oder eine schulische Fachkraft (→ *Leiterin oder Leiter*) gemeinsam mit einer Schülergruppe das Schulgelände zur Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung verlässt. Diese Veranstaltungen werden nachfolgend zur Vereinfachung unter dem Begriff „Schulfahrten“ zusammengefasst, und zwar unabhängig davon, ob die Reise als Wanderung oder als Fahrt mit einem Verkehrs- oder Sportmittel angetreten wird. Schulfahrten in diesem Sinne sind:

- **Unterrichtsveranstaltungen** außerhalb des Schulgeländes zum Beispiel im Museum, im Lernlabor und in der Schwimmhalle. Zum Unterricht zählen auch Veranstaltungen wie Projektwochen sowie der Theaterbesuch am Abend im Rahmen des Deutschunterrichts.
- **Angebote im Rahmen von Ganztags-schulen (Ganztagsangebote) oder sonstige Angebote der Schule**, die außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden und deren Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung der Schülerin oder des Schülers verbindlich ist (zum Beispiel die Kanu-AG am Nachmittag, aber auch mehrtägige Fahrten im Rahmen von Projekten oder offenen Arbeitsgemeinschaften wie Sport-, Chor-, Orchester- oder Schauspielgruppen).
- **Schulausflüge** – dies sind zum Beispiel ein- oder mehrtägige Schul- und Studienfahrten, Wandertage, Schullandheimaufenthalte und Schulpartnerschaftsbegegnungen.

Lernen am and

Leiterin oder Leiter von Schulfahrten sowie sonstige Aufsichtskräfte

Zwischen diesen drei Veranstaltungsarten wird im Erlass „Lernen am anderen Ort“ differenziert, weil teilweise unterschiedliche Bestimmungen für die Planung und Durchführung gelten. So werden Angebote im Rahmen von Ganztagsangeboten im Regelfall nicht durch das Land, sondern durch den Schulträger vorgehalten, so dass für diese Veranstaltungen teilweise abweichende Regelungen zum Beispiel zur Teilnahmepflicht, zur Haftung und zur Versicherung sowie zur Reisekostenerstattung Anwendung finden.

Der Erlass gilt nicht für Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, die die Leiterin oder der Leiter nicht gemeinsam mit der Schülergruppe durchführt. Dies sind zum Beispiel

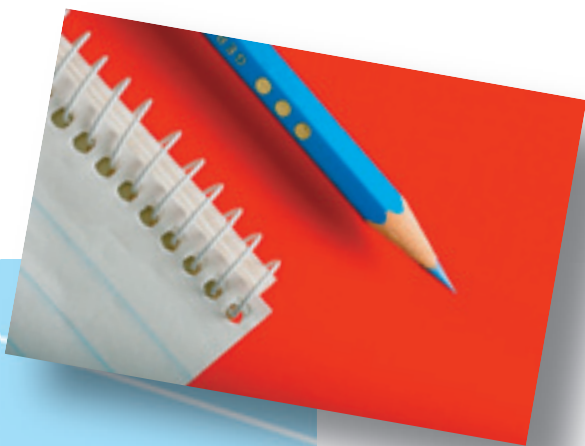
- Schülerpraktika,
- schulische Veranstaltungen im Rahmen der beruflichen Bildung in Zusammenarbeit mit Betrieben und Einrichtungen (zum Beispiel pädagogische Praxiswochen, Betriebspraktika) oder
- sonstige Dienstfahrten von Lehrkräften (zum Beispiel zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen).

Für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Schulfahrt ist die Leiterin oder der Leiter verantwortlich. Die Leitung von Unterrichtsveranstaltungen oder Schulausflügen übernimmt immer eine **Lehrkraft** der Schule. Dies sind neben den Lehrkräften mit einem zweiten Staatsexamen in einem Lehramt auch Lehrkräfte in Ausbildung sowie Lehrkräfte mit anderen Befähigungen.

Fahrten im Zusammenhang mit Ganztagsangeboten oder sonstigen offenen Angeboten der Schule können hingegen auch durch **schulische Fachkräfte** geleitet werden. Dies sind Fachkräfte, die selbstständig sonstige pädagogische Angebote oder Betreuungsmaßnahmen der Schule oder teilweise auch nicht-lehrplanmäßigen Unterricht durchführen und in der Regel beim Schulträger, einem Elternverein oder einer anderen Institution nach § 34 Absatz 6 Schulgesetz beschäftigt sind.

Natürlich können einzelne Planungsschritte oder Aufsichten auch durch sonstige Aufsichts- oder Begleitkräfte – zum Beispiel durch andere Lehrkräfte oder Eltern – übernommen werden. Die Gesamtverantwortung für die Fahrt verbleibt jedoch bei der Leitung (siehe auch → *Aufsicht und Begleitung*).

Für sportliche Aktivitäten nach Nr. 8 kann die Leiterin oder der Leiter, die nicht selbst über die erforderlichen Qualifikationen verfügt, eine externe Fachkraft nach Nr. 8.3 des Erlasses hinzuziehen. Diese steht anders als die Lehrkraft oder die schulische Fachkraft nicht in einem arbeits- oder dienstrechtlichen Verhältnis zum Land oder zum Schulträger, sondern wird in der Regel nur für die spezielle Veranstaltung hinzugezogen (zum Beispiel der ortsansässige Bergführer für die Bergwanderung, die Surflehrerin einer Surfschule; → *Externe Fachkraft nach Nr. 8.3 des Erlasses*).



lernen Ort

Schulfahrten als dienstliche Aufgabe für Lehrkräfte

Für Lehrkräfte im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis zählt die Leitung von Schulfahrten zu den pädagogischen Aufgaben und den dienstlichen Pflichten. Es soll jedoch keine Lehrkraft gezwungen werden, sportliche Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen (Nr. 8 des Erlasses) zu beaufsichtigen.

Grundsätzlich sind auch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte zur Teilnahme an Schulfahrten verpflichtet. Ihre außerunterrichtlichen Verpflichtungen sind jedoch nach dem Erlass über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte proportional zu ihrer reduzierten Unterrichtsverpflichtung zu bemessen. In Betracht kommt etwa ein alternierender Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte bei Schulfahrten. Da vergütungsfähige Mehrarbeit im Schuldienst nur vorliegt, wenn über die Pflichtstundenzahl hinaus unterrichtet wird, können Teilzeitkräfte im Beamtenverhältnis einen zeitlichen Mehraufwand bei Schulfahrten nicht als Mehrarbeit abrechnen.

Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis gilt hingegen, dass sie für die Dauer einer mindestens ganztägigen Schulfahrt wie Vollzeitkräfte vergütet werden (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 22.08.2001 5 AZR 108/00). Dieser Anspruch muss innerhalb einer sechsmonatigen Ausschlussfrist gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden.

Lehrkräfte oder schulische Fachkräfte, die mit einem freien Dienstvertrag an der Schule beschäftigt werden (häufig auch „Honorarkräfte“ genannt), sind nicht organisatorisch in den Schulbetrieb eingegliedert. Sie können deshalb auch nicht zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes verpflichtet werden, soweit dies nicht ausdrücklich Gegenstand des Dienstvertrages beziehungsweise des Kooperationsvertrages ist (zum Beispiel für die Kanu-AG am Nachmittag).

Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an **Unterrichtsveranstaltungen** außerhalb des Schulgeländes und **Schulausflügen** verpflichtet, soweit sie nicht vom Schulbesuch nach § 15 Schulgesetz beurlaubt worden oder nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 Schulgesetz als Ordnungsmaßnahme von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Natürlich sind auch Schülerinnen und Schüler, die krankheitsbedingt nicht an einer Schulfahrt teilnehmen können, nicht hierzu verpflichtet. Allerdings müssen sie oder ihre Eltern unter Umständen die Kosten tragen, die aufgrund bereits eingegangener vertraglicher Verpflichtungen entstanden sind. Deshalb kann es sinnvoll sein, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen (→ *Versicherungsschutz*).

Zur Teilnahme an **offenen Ganztagsangeboten** oder **sonstigen Angeboten der Schule** nach Nr. 1.2 sind Schülerinnen und Schüler nur verpflichtet, wenn sie sich hierfür im Vorwege verbindlich angemeldet haben.

Schülerinnen und Schüler, die nicht an einer Schulfahrt teilnehmen und weder beurlaubt sind noch entschuldigt fehlen, sollen den Unterricht einer anderen Klasse besuchen.



Beteiligung der Schulkonferenz¹ sowie der Klassenkonferenz

Über die Grundsätze für Schulausflüge (insbesondere über Anzahl, Dauer, Ausgestaltung und den Kostenrahmen von Schulausflügen) entscheidet die Schulkonferenz gemäß § 63 Absatz 1 Nr. 19 Schulgesetz. Dabei soll die Schulkonferenz beachten, dass sich die Kosten für die Schulfahrt in einem tragbaren Rahmen halten und keine Schülerinnen und Schüler aus wirtschaftlichen Gründen von der Teilnahme an der Fahrt ausgeschlossen werden. Außerdem müssen die voraussichtlich verfügbaren Haushaltsmittel für die Reisekostenerstattung der Aufsichtskräfte berücksichtigt werden.

Darüber hinaus berät und beschließt die Klassenkonferenz nach § 65 Abs. 2 Nr. 10 Schulgesetz über Schulausflüge.

Genehmigung von Schulfahrten

Schulische Veranstaltungen im Sinne des Erlasses „Lernen am anderen Ort“ müssen im Vorwege durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel genehmigt werden. In welcher Form dies geschieht, ist von Schule zu Schule unterschiedlich organisiert – so sind zum Beispiel Pauschalgenehmigungen für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes üblich und sinnvoll. Häufig gilt auch die Genehmigung mit der Stundenplanung als erteilt – zum Beispiel für den Schwimmunterricht, der in der städtischen Schwimmhalle stattfindet.

Mit der Genehmigung der Fahrt gilt zugleich die Dienstreise für die Lehrkraft als genehmigt. Die Genehmigung muss gemäß § 2 Bundesreisekostengesetz schriftlich erfolgen, wenn die Schulfahrt außerhalb des Wohn- oder Schulortes stattfindet. Hierzu sollte das übliche Formular für die Genehmigung von Dienstreisen verwendet werden. Es sollte bedacht werden, dass für eine ungenehmigte Dienstreise unter Umständen kein Unfallversicherungsschutz und kein Anspruch auf Erstattung der Reisekosten für die Lehrkraft oder die schulische Fachkraft besteht.

Vor allem bei Schulausflügen oder anderen aufwändigeren Schulfahrten außerhalb des regulären Stundenplans prüft die Schulleitung im Zusammenhang mit der Genehmigung auch die **Fahrtenplanung**, für die die Leiterin oder der Leiter folgende Angaben zusammenstellen soll:

- Pädagogische Zielsetzung der Fahrt,
- Reiseroute/-ziel, Zeit, Dauer, Teilnehmerkreis der Veranstaltung, Anzahl der Schülerinnen und Schüler,
- Benennung von Aufsichtspersonen sowie ggf. Ersatzpersonen,
- vorgesehene Veranstaltungen (insbesondere sportliche Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen nach Nr. 8 des Erlasses sowie sonstige Aktivitäten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial),
- vorgesehene Beförderungsmittel, Unterbringung,
- ggf. weitere beauftragte Reiseunternehmen,
- Abschluss von Versicherungen sowie den
- möglichst genauen Kostenplan.



¹ Bei RBZ-Projektschulen im berufsbildenden Bereich ist das an ihre Stelle getretene Gremium entsprechend zu beteiligen.



Beteiligung der Eltern

Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft vor der Genehmigung, ob die Schulfahrt mit dem Erlass „Lernen am anderen Ort“ sowie mit den von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätzen im Einklang steht. Außerdem muss sichergestellt werden, dass eine Reisekostenerstattung für die Lehrkräfte sowie weitere Begleitkräfte aus dem der Schule zugewiesenen Budget oder eine sonstige Kostenübernahme möglich ist (beispielsweise durch Sponsorengelder oder Inanspruchnahme von Freiplätzen). Ist dies nicht der Fall, muss die Planung für die Schulfahrt gegebenenfalls geändert werden – zum Beispiel durch Verzicht oder Modifizierung einzelner Teile der Schulfahrt oder durch Wahl eines anderen Reiseziels oder einer günstigeren Unterbringung. Beamtete Lehrkräfte können rechtswirksam auf die Reisekostenvergütung verzichten, wenn dies im Vorwege schriftlich erklärt wird (→ *Reisekosten für Lehrkräfte und weitere Begleitkräfte*).

Soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter selbst an der Fahrt teilnimmt, genehmigt die oder der jeweilige Dienstvorgesetzte die Schulfahrt.

Soweit die Schülerinnen und Schüler minderjährig sind, müssen die Eltern bei der Planung mehrtägiger Schulfahrten einbezogen werden. Dies kann auch bei eintägigen Fahrten sinnvoll sein, vor allem, wenn hierfür Kosten entstehen, die von den Eltern zu tragen sind. In diesen Fällen müssen die Eltern vor Durchführung der Schulfahrt eine schriftliche Erklärung abgeben, in der sie der geplanten Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Die Leiterin oder der Leiter sollte keine Buchungen mit Reiseveranstaltern vor Eingang der Zustimmungserklärungen vornehmen, da sie oder er in diesem Fall riskiert, die verauslagten Kosten selbst tragen zu müssen. Ein Musterformular für die Zustimmung der Eltern befindet sich im Anhang (→ *Musterformular Elternzustimmung*); weitere Empfehlungen zur Vermeidung einer Haftung der Leiterin oder des Leiters für ausstehende Elternbeiträge können unter → *Auswahl der Reiseveranstalter und Vertragsabschlüsse* nachgelesen werden. Auch volljährige Schülerinnen und Schülern sollten vor Abschluss der Reiseverträge schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet werden.

Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind auf Grund ihrer schriftlichen Anmeldung zur Übernahme der anteiligen Kosten auch dann verpflichtet, wenn die Fahrt aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen nicht angetreten werden kann. Die Leiterin oder der Leiter sollte deshalb ausdrücklich auf die Möglichkeit des Abschlusses von Reiserücktrittskostenversicherungen, Gepäckversicherungen und Rechtsschutzversicherungen hinweisen. Über den Abschluss solcher Versicherungen, die natürlich den Reisepreis etwas erhöhen, müssen letztlich die Eltern beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler entscheiden (→ *Versicherungsschutz*).

Weitere Fragen wie beispielsweise die Wahl des Reiseziels, Reisezeit, Dauer der Reise, erforderliche Ausrüstung und Proviant, Gewährung von Freizeiten sowie Folgen bei Problemen im Verhalten der Schülerinnen und Schüler sollten ebenfalls mit den Eltern erörtert werden. Außerdem sollten die Eltern nach gesundheitlichen Einschränkungen, Allergien, einer notwendigen Medikamentenversorgung sowie der Krankenversicherung befragt (→ *Musterformular Elternzustimmung*;

Vorbereitung von Schulfahrten – „Checkliste“

→ *Verabreichung von Medikamenten an Schülerinnen und Schüler*) und darüber informiert werden, dass die erforderlichen Versicherungsdokumente während der Schulfahrt mitgeführt werden müssen (zum Beispiel Krankenversicherungskarte, Auslandsversicherungskarte).

Wenn anlässlich der Schulfahrt Sportaktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen (Nr. 8 des Erlasses) oder sonstige Aktivitäten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (zum Beispiel Inlineskating oder Fahrradfahren) vorgesehen sind, müssen die Eltern hierzu im Vorwege schriftlich zustimmen und über körperliche oder gesundheitliche Einschränkungen ihrer Kinder befragt werden (→ *Musterformular Elternzustimmung*). Diese Zustimmung kann auch pauschal für einen bestimmten Zeitraum gegeben werden, um spontane Aktivitäten zu ermöglichen – zum Beispiel das Baden im nahegelegenen See an heißen Tagen. Der Zeitraum für eine Pauschalzustimmung sollte jedoch auf maximal ein Schulhalbjahr begrenzt werden; außerdem sollten die Eltern in diesem Fall aufgefordert werden, die Schule umgehend zu informieren, wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen ihrer Kinder auftreten.

Der zeitliche Vorlauf für die Planung von Schulfahrten wird je nach Fahrtziel und Reisedauer unterschiedlich zu bemessen sein. Während beispielsweise Unterrichtsgänge im Regelfall ohne großen Aufwand auch kurzfristig durchgeführt werden können, benötigt die Vorbereitung eines ein- oder mehrtägigen Schulausfluges (Nr. 1.3) in der Regel einen längeren Planungsvorlauf. Dazu zählen die Wahl des Reiseziels und der Reisezeit, die Festlegung der Dauer der Reise sowie die Ermittlung der voraussichtlichen Kosten. Alle diese Fragen müssen im Vorwege auch mit den Eltern besprochen werden (→ *Beteiligung der Eltern*).

Die Terminplanung für mehrtägige Schulfahrten der Berufsschulen muss darüber hinaus mit den Ausbildungsbetrieben abgestimmt werden, soweit die Fahrt Tage einbezieht, an denen die Ausbildung im Betrieb stattfindet.

Eine Kurzfassung der wichtigsten Planungsschritte zur Vorbereitung von Schulausflügen ist in der nachfolgenden Checkliste zusammengestellt.



Lernen am anderen Ort

Checkliste: Vor- und Nachbereitung von Schulausflügen

1. Planung und Vorbereitung

- Prüfung der Übereinstimmung der Reisepläne mit den von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätzen (→ *Beteiligung der Schulkonferenz*).
- Aufstellung einer → *Fahrtenplanung*.
- Genehmigung der Schulfahrt einschließlich der Fahrtenplanung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter (→ *Genehmigung von Schulfahrten*). Bei Bedarf gesonderte Genehmigung des Einsatzes privateigener Kraftfahrzeuge (→ *Nutzung privateigener Kraftfahrzeuge*).
- Frühzeitige Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern über die Fahrtenplanung; bei Fahrten mit Übernachtung Erörterung zum Beispiel auf der Klassenelternversammlung (→ *Beteiligung der Eltern*). Informationen über notwendige Ausrüstung und Proviant sowie über die Möglichkeit, zusätzliche Versicherungen abzuschließen (→ *Versicherungsschutz*). Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern schriftliche Zustimmung der Eltern (→ *Musterformular Zustimmung Eltern*)
 - zur Fahrt und deren Kostenübernahme,
 - zu vorgesehenen sportlichen Veranstaltungen mit besonderen Anforderungen (Nr. 8) oder sonstigen Aktivitäten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (zum Beispiel Inlineskating, Baden oder Fahrradfahren),
 - zur Mitnahme von Schülerinnen und Schülern im privateigenen Fahrzeug (Achtung: Soll grundsätzlich vermieden werden → *Nutzung privateigener Kraftfahrzeuge*) sowie
 - zur Gewährung von Freizeiten ohne Begleitung der Lehrkraft.

Außerdem sollten die Eltern nach gesundheitlichen Einschränkungen, chronischen Erkrankungen, notwendiger Medikamentenversorgung sowie der Krankenversicherung befragt werden.

- Bei Auslandsreisen Klärung der Bestimmungen für Grenzübertritte sowie aufenthaltsrechtliche Regelungen vor allem für Schülerinnen und Schüler aus Nicht-EU-

Staaten. Klärung besonderer Bestimmungen für den Krankenversicherungsschutz (→ *Fahrten ins Ausland*).

- Vorbereitung der Fahrt im Unterricht; Absprache von Verhaltensregeln insbesondere bei sportlichen Aktivitäten mit höherem Verletzungsrisiko mit Schülerinnen und Schülern.
- In Berufsschulen: Zustimmung des Ausbildungsbetriebes, wenn die Fahrt Tage einbezieht, an denen die Ausbildung im Betrieb stattfindet.
- Klärung der Vertretungsregelungen durch die Schulleitung und Vorbereitung des Vertretungsunterrichts durch die begleitenden Lehrkräfte.

2. Vertragsabschlüsse im Namen der Eltern

Nachdem die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler zugestimmt und sich zur Kostenübernahme verpflichtet haben sowie gegebenenfalls die Beiträge gezahlt wurden, können in deren Namen die Verträge mit den Dienstleistungsunternehmen abgeschlossen werden wie zum Beispiel mit:

- Transportunternehmen (regelmäßig verkehrende Verkehrsmittel wie Bus, Bahn, Schiff oder Flugzeug oder speziell gemietete Reisebusse)
- Beherbergungsbetrieben (zum Beispiel Jugendherberge, Schullandheim)
- Versicherungsunternehmen für Reise-rücktrittskosten-, Rechtsschutz-, Gepäckversicherung (→ *Versicherungsschutz*)
- bei Bedarf mit weiteren Anbietern von Dienstleistungen (zum Beispiel Skischule, Kanuverleih, Wattführer).

Ausführlichere Informationen zum Thema Vertragsabschlüsse und Haftung für ausstehende Kostenbeiträge siehe → *Auswahl der Reiseveranstalter und Vertragsabschlüsse*.

3. Nachbereitung der Fahrt

- Auswertung im Unterricht
- Vorlage der Abrechnungen über die entstandenen Kosten sowie gegebenenfalls Kostenausgleich mit den Eltern/Schülerinnen, Schülern
- Reisekostenabrechnung für eigene Fahrkosten (innerhalb von einem Jahr) über die Schulleitung (→ *Reisekosten für Lehrkräfte und weitere Begleitkräfte*)





Bei der Wahl des Reiseziels muss die Leiterin oder der Leiter darauf achten, dass es für den Besuch der jeweiligen Schülergruppe geeignet ist. Nach der Rechtsprechung „obliegt jeder Lehrkraft die Amtspflicht, die ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler im Schulbetrieb vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren; sie ist verpflichtet, die Gefahren so niedrig wie den Umständen nach möglich und geboten zu halten; sie muss die entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen ergreifen und gegebenenfalls, wenn sich ausreichende Vorkehrungen nicht treffen lassen, von einer gefährlichen Maßnahme Abstand nehmen“ (BGH, VersR 1955, 742 und 1960, 994). Das OLG Köln hat beispielsweise in einem Urteil vom 29.10.1985 dargestellt, dass ein Baggersee ohne Badeaufsicht als Ausflugsziel für eine Schülergruppe, der auch nicht schwimmfähige Kinder angehören, ungeeignet ist.

Wenn Ausflugsziele mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial ausgewählt werden, werden höhere Anforderungen an die Aufsicht durch die Aufsichtskräfte gestellt (→ *Aufsicht und Begleitung* ; → *Sportliche Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen*).



Auslandsaufenthalte und internationale Begegnungen im Rahmen von Schulpartnerschaften eröffnen neue internationale, sprachliche und kulturelle Erfahrungen und werden deshalb vor allem in höheren Klassenstufen gern durchgeführt. Wie auch bei Fahrten im Inland sollte darauf geachtet werden, dass sich die Kosten der Fahrt in einem finanziell tragbaren Rahmen halten und niemand aus wirtschaftlichen Gründen von der Teilnahme des Schulausfluges ausgeschlossen wird.

Bei Schulfahrten ins Ausland müssen die jeweiligen Bestimmungen für Grenzübertritte und die sonstigen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen des Ziellandes beachtet werden. Letzteres gilt insbesondere, wenn Schülerinnen und Schüler an der Schulfahrt teilnehmen, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sind. Für diese Schülerinnen und Schüler muss gegebenenfalls zusätzlich im Vorwege geprüft werden, ob es Probleme bei der Wiedereinreise in die EU geben könnte oder sonstige Reisebeschränkungen bestehen. In einigen Fällen sind Auslandsreisen nur mit besonderen Visumsauflagen oder überhaupt nicht möglich, beziehungsweise nicht zu empfehlen. Um unangenehme Überraschungen bei der Grenzabfertigung zu vermeiden, müssen deshalb Schulfahrten für diese Schülerinnen und Schüler besonders sorgfältig geplant werden. Die jeweiligen Bestimmungen können beim Reiseveranstalter, beim Auswärtigen Amt oder bei der zuständigen Ausländerbehörde erfragt werden. Bei Fahrten in Staaten mit nicht-deutscher Sprache sollte mindestens eine der aufsichtsführenden Begleitpersonen über ausreichende Sprachkenntnisse des Reiselandes verfügen.



Lernen am anderen Ort

Beförderungsmittel



Wenn die Benutzung von Beförderungsmitteln erforderlich ist, sollen für die Schulfahrt nach Möglichkeit regelmäßig verkehrende Verkehrsmittel wie beispielsweise Busse, Bahn, Schiffe, U- oder S-Bahnen oder Flugzeuge eingesetzt werden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten neben ihrer Krankenversicherungskarte auch die Auslandsversicherungskarte (European Health Insurance Card – EHIC) oder die entsprechenden Versicherungsdokumente einer privaten Versicherung mitführen. Bei den Krankenversicherungen oder auf der Internetseite der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung (www.dvka.de unter „Urlaub im Ausland“) können detaillierte Informationen über die Leistungen der Krankenversicherung im Ausland eingeholt werden. Ergänzende Informationen über die Unfallversicherung bei Auslandsfahrten sind bei der Unfallkasse Nord („Unfallversicherung bei Auslandsfahrten“ – Bestell-Nr. GUV-SI 8060) – Adresse siehe Anhang – erhältlich.

http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/s_inform/SI_8060.pdf

In vielen Fällen wird es sinnvoll sein, einen Reisebus mit FahrerIn oder Fahrer für die Reisegruppe zu chartern. Dabei sollte bei der Auftragsvergabe unbedingt auf Sicherheitsaspekte Wert gelegt werden. Informationen über die Sicherheitsstandards von Busunternehmen können auf der Homepage des Verbandes der technischen Überwachungs-Vereine e.V. (www.sichererbusbetrieb.de) oder bei vergleichbaren Institutionen eingeholt werden. Auch die Unfallkasse Nord berät Lehrkräfte bei der Angebotsanfrage und Auftragsvergabe mit Reisebusunternehmen (Adresse siehe Anhang).

Schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes können natürlich auch zu Fuß oder mit dem Fahrrad durchgeführt werden. Für Fahrradwanderungen sollten jedoch bestimmte Schutzvorkehrungen getroffen werden – insbesondere, wenn viel befahrene öffentliche Verkehrswege benutzt werden (→ *Fahrradtouren*).

Den Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen zum Transport von Schülerinnen und Schülern sollte die Lehrkraft oder die außerschulische Fachkraft grundsätzlich vermeiden (→ *Nutzung privateigener Kraftfahrzeuge*).

Kanuwanderfahrten oder Fahrten mit dem Segelboot unterliegen besonderen Sicherheitsanforderungen. Hierfür gelten die Regelungen in Nr. 8 des Erlasses (→ *Sportliche Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen*).

Lernen am anderen Ort



Nutzung privateigener Kraftfahrzeuge

Die Zulässigkeit der Nutzung von privateigenen Fahrzeugen ist vor allem für die Frage der Haftung bei Sachschäden am PKW von Bedeutung. Mit Wirkung vom 01.09.2005 ist das neue Reisekostenrecht in Kraft getreten. Danach – sowie nach den ergänzenden Erlassen des schleswig-holsteinischen Finanzministeriums vom 23.08.2005, vom 01.09.2005 und vom 27.10.2005 – sind die Kriterien bei der Genehmigung der Nutzung eines privateigenen Fahrzeugs streng auszulegen. Unter folgenden Voraussetzungen kann das private Fahrzeug zur Erledigung einer Dienstreise eingesetzt werden:

1. Mit Sachschadenshaftung, wenn der Einsatz des privaten Fahrzeugs der „effizienten Erledigung des Dienstgeschäftes“ dient. Dies ist der Fall, wenn die Schule keine Dienstkraftfahrzeuge vorhält und keine regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel benutzt werden können (zum Beispiel wegen fehlender oder unzumutbarer Verkehrsverbindung oder weil die Lehrkraft schwer behindert ist). In diesem Fall beträgt die Wegstreckenentschädigung 20 Cent pro Kilometer; es besteht eine Sachschadenshaftung durch das Land. Achtung: Weder eine notwendige Schülerbeförderung noch die Beschaffung oder der Transport von Unterrichtsmaterialien können zur Begründung der Effizienz herangezogen werden, da diese Aufgaben in den Verantwortungsbereich des Schulträgers fallen und eine Sachschadenshaftung gegebenenfalls durch ihn sichergestellt werden müsste (→ *Beförderung von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte*).

2. Ohne Sachschadenshaftung, wenn das eigene Auto für eine genehmigte Dienstreise benutzt wird, obwohl die Nutzung des Fahrzeugs unter Effizienzgesichtspunkten nicht notwendig ist. In diesen Fällen kann die Lehrkraft zwar ebenfalls eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent je gefahrenen Kilometer erhalten, sie haftet jedoch selbst für Sachschäden am Fahrzeug.

Die Genehmigung für die Nutzung des Privatfahrzeugs für Landesbeschäftigte muss vor Antritt der Fahrt schriftlich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erfolgen – hierzu kann das übliche Formular für die Genehmigung von Dienstreisen verwendet werden.

Bei einer Sachschadenshaftung werden die Kosten für Landesbeschäftigte nach § 96 b Landesbeamtengesetz erstattet. Wenn die Lehrkraft den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat, wird nur anteilig oder gar kein Ersatz geleistet. Außerdem werden die Leistungen nur gewährt, wenn der Schaden nicht auf andere Weise ersetzt werden kann. Besteht für den beschädigten Wagen eine Vollkaskoversicherung, werden Eigenanteil und Schadenfreiheitsrabattverlust vom Land übernommen, soweit nicht die Übernahme der Kosten für die Reparatur günstiger sind. Weitere Einzelheiten können dem Erlass „Ersatz von Sachschäden, die bei der Ausübung des Dienstes an privateigenen Kraftfahrzeugen entstanden sind“ vom 02.09.2005 (NBl.MBF.Schl.-H. Seite 233) entnommen werden.

Für schulische Fachkräfte oder sonstige Beschäftigte der Schule (zum Beispiel für den Hausmeister), die vom Schulträger oder einem privaten Trägerverein angestellt sind, gelten für die Nutzung des privateigenen Fahrzeugs aus Anlass von Schulfahrten die jeweiligen Regelungen der Beschäftigungsstelle.



Beförderung von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte

Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe von Lehrkräften, Schülerinnen und Schüler oder die für die Veranstaltung notwendige Ausrüstung zu transportieren – dies fällt vielmehr in den Aufgabenbereich des Schulträgers oder ist Sache der Eltern.

Finden schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes in überschaubarer Entfernung statt, können Schülerinnen und Schüler je nach Alter und Reife den Weg dorthin auch ohne direkte Beaufsichtigung durch Begleitpersonen zurücklegen (→ *Aufsicht und Begleitung*). Sie sind dann wie auf dem normalen Schulweg gesetzlich unfallversichert. Befindet sich der Zielort nicht in Fußnähe, sollten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern vorrangig regelmäßig verkehrende Verkehrsmittel oder ein Reisebus eingesetzt werden, wenn dies möglich ist (→ *Beförderungsmittel*). Diese Lösung befreit die Lehrkraft nicht nur von dem Risiko, Sachschäden am eigenen PKW selbst tragen zu müssen, sondern schützt sie vor allem auch vor haftungs- oder strafrechtlichen Konsequenzen im Falle von Körperschäden bei Schülerinnen und Schülern.

Insbesondere in den ländlichen Regionen ist es nicht immer möglich, auf öffentliche Verkehrsmittel zurückzugreifen. In der Praxis bieten Lehrkräfte deshalb oftmals an, Schülerinnen und Schüler im eigenen PKW zu schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes mitzunehmen. Wenn minderjährige Schülerinnen und Schüler in dem privaten Fahrzeug einer Lehrkraft oder einer anderen Begleitkraft mitgenommen werden, empfiehlt es sich, dies im Vorwege mit den Eltern abzustimmen. Im Falle eines Unfalls gelten folgende Grundsätze für die Schadenshaftung:

Die Haftung für **Sachschäden am PKW** der Lehrkraft richtet sich nach den Bestimmungen des Schulträgers, wenn die Fahrt durch den Transport von Schülerinnen und Schülern veranlasst und durch die Schulleitung genehmigt war. Die Möglichkeit einer weitgehenden Risikoabdeckung für Fahrzeugschäden bietet eine Versicherung des Schulträgers über den Kommunalen Schadenausgleich (KSA). Hierbei kann die Schule eine verhältnismäßig preiswerte Pauschalversicherung im Namen des Schulträgers abschließen, bei der lediglich die Anzahl der zu versichernden Fahrzeuge zu melden ist. Dabei können auch private Fahrzeuge von Lehrkräften und Eltern zum Deckungsschutz angemeldet werden. Inhaltlich handelt es sich um eine Fahrzeugvollversicherung für Risiken aus Anlass einer genehmigten Dienstfahrt. Versichert sind zum Beispiel Fahrten zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern in der Unterrichtszeit, wenn ein Zusammenhang mit dem schulischen Unterricht besteht (Verkehrserziehung, Vorlesewettbewerbe, Sportveranstaltungen und -turniere).

Davon gesondert zu betrachten ist die **Haftung bei Personenschäden**. Alle Schülerinnen und Schüler sind bei der Unfallkasse Nord gesetzlich unfallversichert, wenn es sich um eine Fahrt im Rahmen einer schulischen Veranstaltung handelt (Umwege zur Erledigung privater Angelegenheiten sind damit grundsätzlich nicht abgedeckt!). Selbst wenn jedoch ein umfangreicher Versicherungsschutz bei Personenschäden durch die gesetzliche Unfallversicherung besteht, bleibt – ganz abgesehen von den psychischen Folgen – das Risiko bei der Fahrerin oder dem Fahrer, unter bestimmten Umständen strafrechtlich belangt zu werden, wenn Insassen bei einem Unfall zu Schaden kommen. Jede Lehrkraft oder schulische Fachkraft muss deshalb für sich selbst sorgfältig abwägen, ob sie den Transport von Schulkindern übernehmen will!



Lernen am anderen Ort

Auswahl der Reiseveranstalter und Vertragsabschlüsse

Die Auswahl der Reiseunternehmen sollte anhand objektiver und nachvollziehbarer Kriterien wie Sicherheit, Kosten oder sonstige Konditionen erfolgen. Die Leiterin oder der Leiter darf keine persönlichen Zuwendungen oder Vergünstigungen von einem Reiseunternehmen als Gegenleistung für die Auftragsvergabe entgegen nehmen. Wenn die Reisegruppe dies entscheidet, kann sie oder er jedoch einen vom Reiseveranstalter gewährten Freiplatz in Anspruch nehmen. Um sich vor dem Verdacht der Vorteilsannahme zu schützen, sollte der Freiplatz jedoch zunächst der Schule oder dem Schulverein zugesprochen werden (→ *Freiplätze vom Reiseveranstalter*).

Nach der Genehmigung der Schulfahrt durch die Schulleitung sowie der Kostenübernahmeerklärung durch die Eltern beziehungsweise die volljährigen Schülerinnen und Schüler (Nr. 6 des Erlasses) schließt die Leiterin oder der Leiter die erforderlichen Verträge ab. Wichtig ist, dass dabei für das Reiseunternehmen deutlich wird, dass die Lehrkraft in Vertretung für die Eltern oder die Schülerinnen und Schüler handelt. Wenn die Vertragspartner nicht erkennen können, dass sie im fremden Namen handelt, kommt ein Vertrag zwischen ihr und dem Reiseunternehmen zustande – mit der Folge, dass sich das Unternehmen im Falle ausstehender Beiträge für einzelne Schülerinnen und Schüler an sie als geschäftsführendes Mitglied der Reisegruppe wenden kann! Deshalb sollte die Leiterin oder der Leiter unbedingt durch eine (gegebenenfalls handschriftliche) Ergänzung im Vertrag gegenüber dem Dienstleistungsunternehmen deutlich machen, dass die Verträge im Namen der Eltern abgeschlossen werden und die gesamtschuldnerische Haftung nach § 427 BGB ausgeschlossen wird.

Außerdem wird empfohlen, die Kostenbeiträge nach Möglichkeit bereits vor dem Vertragsabschluss einzusammeln. Wenn die Leiterin oder der Leiter das Geld auslegt, verbleibt ein Risiko, für ausstehende Zahlungen eintreten zu müssen. Das Land kann für Eltern verauslagte Kosten grundsätzlich nicht übernehmen.

Leisten Eltern den auf sie entfallenden Betrag nicht oder nicht rechtzeitig, muss ihr Kind von der Teilnahme am Schulausflug ausgeschlossen werden, wenn keine Kostenübernahme durch Dritte möglich ist.

Kosten der Schulfahrt

Die Richtlinie für Schulausflüge setzt keine Kostenobergrenze fest, sondern legt die Entscheidung über den Kostenrahmen in die eigenverantwortliche Entscheidung der Schule. Die Schulkonferenz entscheidet nach § 63 Abs. 1 Nr. 19 Schulgesetz über die Grundsätze für Schulausflüge; die konkrete Ausgestaltung im Einzelfall erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf die Fahrt im Rahmen dieser Grundsätze nur genehmigen, wenn eine Reisekostenerstattung für die Lehrkräfte sowie die sonstigen Begleitkräfte aus dem zugewiesenen Schulbudget oder eine sonstige Kostenübernahme möglich ist (siehe auch → *Genehmigung von Schulfahrten*).

Innerhalb Schleswig-Holsteins gibt es eine Reihe von Institutionen, für die das Abrechnungsverfahren besonders geregelt ist und in denen die Schulen keine Unterbringungs- und Verpflegungskosten aus den ihnen zugewiesenen Mitteln für Begleitkräfte auf Schulfahrten zahlen müssen. Diese bieten sich auch für Schülerinnen und Schüler als preiswerte Alternative zu teuren Fernreisen an. Eine Liste dieser Einrichtungen, die sich diesem Abrechnungsverfahren angeschlossen haben (zum Beispiel Jugendherbergen oder Schullandheime) befindet sich unter (→ *Liste „Übernachtungsmöglichkeiten mit besonderem Abrechnungsverfahren“*).

Die Kosten für die Schülerinnen und Schüler müssen von diesen selbst beziehungsweise von den Eltern getragen werden – die Lehrkraft schließt die erforderlichen Verträge mit Reiseveranstaltern im Namen der Eltern ab. Deshalb müssen die Eltern im Vorwege möglichst genau über die Kostenplanung informiert werden und vor der Buchung von Reiseverträgen schriftlich zustimmen (→ *Beteiligung der Eltern*; → *Auswahl der Reiseveranstalter und Vertragsabschlüsse*). Bei der Wahl der Reiseziele und der Veranstaltungen soll unbedingt darauf geachtet werden, dass niemand aus wirtschaftlichen Gründen von der Teilnahme an der Schulfahrt ausgeschlossen ist!

Wenn Eltern für ihre Kinder oder Schülerinnen und Schüler die Kostenbeiträge nicht aufbringen können, gibt es verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten:



Freiplätze vom Reiseveranstalter, Übernahme der Reisekosten der Lehrkräfte durch Dritte

- In manchen Fällen kann ein Schulverein oder ein sonstiger Sponsor die Kosten übernehmen.
- Wenn ein Reiseveranstalter einen Freiplatz anbietet, kann die Reisegruppe entscheiden, diesen für die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zu verwenden (→ *Freiplätze vom Reiseveranstalter*).
- Für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II und von Sozialhilfe werden die Kosten für mehrtägige Schulausflüge übernommen (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 Sozialgesetzbuch II beziehungsweise § 31 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch XII). Wichtig ist, dass Anträge auf Kostenübernahme so früh wie möglich gestellt und keine Anzahlungen ohne Absprache geleistet werden, da eine Kostenerstattung im Nachhinein entweder gar nicht mehr oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten durchgesetzt werden kann.
- Auch für Eltern, die weder Arbeitslosengeld II noch Sozialhilfe erhalten, können die Kosten als gesonderte Leistung erbracht werden, wenn sie die Sonderbelastung für die Schulfahrt nicht oder nicht voll aus eigenen Mitteln decken können. In diesem Fall kann aber das Einkommen der Eltern berücksichtigt werden. Genaueres können erwerbsfähige Eltern bei der zuständigen Agentur für Arbeit und nicht erwerbsfähige Eltern bei der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) erfragen.

Sagen Eltern nach Abschluss der Verträge mit den Reiseunternehmen die Fahrt aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen ab, müssen sie die anteilig entstandenen Kosten übernehmen, soweit keine Reiserücktrittskostenversicherung die Kosten abdeckt. Auch die Kosten für eine vorzeitige Heimfahrt einer Schülerin oder eines Schülers müssen die Eltern tragen.

Wenn durch den Reiseveranstalter ein Freiplatz für eine Person gewährt wird, steht dieser zunächst der gesamten Reisegruppe zu. Die Reisegruppe entscheidet in eigener Verantwortung, an wen der Freiplatz vergeben wird. Der Freiplatz kann dabei von einer Schülerin oder einem Schüler, einer Lehrkraft oder sonstigen Begleitkraft oder aber in Form einer Umlage von der gesamten Gruppe genutzt werden. Auch wenn dies umständlich erscheint: Wenn der Freiplatz durch Lehrkräfte in Anspruch genommen wird, sollte er ihnen nie persönlich, sondern zunächst der Schule oder dem Förderverein zugesprochen werden. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Lehrkraft vor dem Verdacht der unberechtigten Vorteilsannahme geschützt werden soll.

Ähnlich verhält es sich mit der Übernahme der Reisekosten für Lehrkräfte oder sonstige Begleitkräfte durch Dritte, zum Beispiel durch den Förderverein der Schule, einen Sponsor oder durch Eltern. Eine Elternumlage zur Finanzierung der Reisekosten für die Lehrkraft kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen – es darf kein Druck auf die Eltern ausgeübt werden. Dabei darf das Geld wiederum nicht direkt an die Lehrkraft gezahlt werden. Möglich sind freiwillige Zahlungen der Eltern an den Förderverein oder die Schule (rechtlich gesehen an den Schulträger, soweit nicht die Schule selbst rechtsfähig ist) zur Verwendung für Schulfahrten – ohne eine Vorgabe, dass die Kosten einer bestimmten Lehrkraft gedeckt werden sollen. Aus diesen Mitteln kann der Förderverein oder die Schule der Lehrkraft die Kosten erstatten.



Reisekosten für Lehrkräfte und weitere Begleitkräfte



Lehrkräfte oder sonstige erforderliche Begleitkräfte (zum Beispiel Eltern, die als Aufsichtskräfte mitfahren) erhalten für die Teilnahme an Schulfahrten Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz durch das Land Schleswig-Holstein. Werden Schulfahrten im Zusammenhang mit Angeboten des Schulträgers oder eines sonstigen Trägers durchgeführt (Ganztagsangebote), muss die Reisekostenerstattung bei dem jeweiligen Träger nach dessen Bestimmungen beantragt werden.

Gemäß Reisekostenrecht gilt Folgendes:

Reisekostenvergütung wird nur für genehmigte oder angeordnete Dienstreisen gewährt. Grundsätzlich werden bei der Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Fahrt- oder Flugkosten der niedrigsten Beförderungsklasse (2. Klasse, Economy Class), bei nächtlicher Fahrt auch die Kosten für einen gebuchten Liege- oder Schlafwagenplatz erstattet. Wird ein Reisebus oder ein Mietauto gechartert, werden die auf die Lehrkraft anteilig entfallenden Kosten übernommen.

Zusätzlich erhalten Lehrkräfte sowie sonstige Begleitkräfte anstelle des Tage- und Übernachtungsgeldes eine **Aufwandsvergütung** nach § 9 Abs. 1 BRKG als Ersatz für eventuell entstandene Mehraufwendungen für Verpflegung. Bei eintägigen Fahrten gilt dies allerdings nur, wenn die Dauer der Abwesenheit von Schule oder Wohnung mindestens acht Stunden beträgt. Die Aufwandsvergütung beträgt für jeden Kalendertag – also auch für den An- und Abreisetag – 4/10 des vollen Tagesgeldsatzes (derzeit 9,60 Euro/Tag) und für jede notwendige Übernachtung 3/10 der Übernachtungspauschale nach § 7 Abs. 1 Satz 1 BRKG (derzeit 6 Euro je Übernachtung). Die Festsetzung der Aufwandsvergütung schließt im Einzelfall die Erstattung notwendiger Mehrkosten nicht aus, wenn diese nachgewiesen und plausibel begründet werden können. Aufsichtskräfte, denen freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird (zum Beispiel in ADS-Heimen), erhalten keine Aufwandsvergütung und kein Übernachtungsgeld.

Nebenkosten werden nach § 10 BRKG erstattet. Nebenkosten sind Auslagen, die ursächlich und unmittelbar mit der Schulfahrt zusammenhängen und notwendig sind, um sie „unter zumutbaren Bedingungen“ ausführen zu können. Dazu zählen zum Beispiel Eintrittsgelder für Ausstellungen und Museen, dienstlich notwendige Telefonkosten oder Kosten für erforderliche ärztliche Zeugnisse, Grenzübertritts- und Zollpapiere oder für notwendige Impfungen sowie die Kosten für ein Leihfahrrad. Hingegen werden Auslagen für die Reiseausstattung (Koffer, Taschen), für Trinkgelder oder Geschenke, Stadtpläne, Unterkunftsverzeichnisse, Reiseversicherungen oder für die Jahresgebühr der Kreditkarte nicht erstattet. Handykosten im Ausland können nur übernommen werden, wenn die dienstliche Notwendigkeit ausreichend begründet wird. Eine solche Situation kann beispielsweise vorliegen, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler in Gefahr befindet und ein öffentliches Telefon nicht in unmittelbarer Nähe ist. Die Kosten für den Skikurs für die Lehrkraft werden nicht erstattet, wohl aber Transfer- und Liftkosten.

Wenn Reisekosten von dritter Seite übernommen oder Leistungen wie Übernachtung und Verpflegung unentgeltlich gewährt werden, werden für diesen Anteil keine Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

Der Anspruch auf Reisekostenerstattung erlischt, wenn er nicht innerhalb einer **Ausschlussfrist von einem Jahr** nach Beendigung der Schulfahrt bei der Beschäftigungsbehörde oder der zuständigen Abrechnungsstelle eingereicht wird. Dieser verlängerte Zeitraum wird abweichend von der allgemeinen sechsmonatigen Ausschlussfrist speziell für den Schulbereich festgelegt. Die Reisekostenabrechnung muss schriftlich über die Schulleitung, die den Reisekostenantrag „sachlich und rechnerisch richtig“ zeichnet, an die Abrechnungsstelle geleitet werden.

Ein vollständiger oder teilweiser Verzicht auf die Erstattung ihrer Dienstreisekosten ist beamteten Lehrkräften möglich, wenn dies vor Genehmigung der Schulfahrt schriftlich erklärt wird. Angestellte Lehrkräfte können keine rechtswirksame Verzichtserklärung abgeben (BAG-Urteil vom 11.09.2003, AZ: 6 AZR 323/02).

Beaufsichtigung und Begleitung

Die Notwendigkeit einer Beaufsichtigung für Schülerinnen und Schüler ergibt sich bei allen schulischen Veranstaltungen, sowohl auf dem Schulgelände, als auch an anderen Lernorten (§ 17 Schulgesetz). Verantwortlich für die Beaufsichtigung bei einer Schulfahrt ist die Leiterin oder der Leiter. Sie oder er muss während der Veranstaltung alle erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen treffen und deren Befolgung überwachen.

Art und Umfang der notwendigen Beaufsichtigung bei Schulfahrten richten sich immer nach den Umständen des Einzelfalles. Aufsichtsmaßnahmen sind abhängig vom Alter sowie von dem geistigen und körperlichen Entwicklungsstand und der Einsichtsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Durch die Beaufsichtigung nach § 17 Abs. 2 Schulgesetz sollen vor allem minderjährige Schülerinnen und Schüler vor Gefahren geschützt werden, die sie aufgrund normaler altersgemäßer Entwicklung nicht selbst übersehen können, und vor Handlungen bewahrt werden, deren Auswirkungen sie aufgrund ihrer Entwicklung in der Regel nicht abzuschätzen vermögen. Besondere Anforderungen an die Aufsicht ergeben sich für sportliche Aktivitäten nach Nr. 8 des Erlasses (→ *Sportliche Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen*) oder sonstige Aktivitäten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (zum Beispiel Fahrradfahren, Inlineskating, Baden).

Die Beaufsichtigung ist durch drei wesentliche Komponenten gekennzeichnet: Sie muss

- kontinuierlich,
 - aktiv und
 - präventiv
- erfolgen.

Kontinuierliche Beaufsichtigung heißt, dass die Aufsicht grundsätzlich *ununterbrochen* ausgeübt werden muss. Da die Lehrkraft jedoch nicht ständig alle Schülerinnen und Schüler „im Auge“ haben kann, ist es zumindest erforderlich, dass sich diese durch ihre Anwesenheit beaufsichtigt fühlen müssen.

Aktiv ist die Aufsichtsführung dann, wenn die Lehrkraft darauf achtet, dass ihre Warnungen und Weisungen auch eingehalten werden und sie Verbote durchsetzt. Dabei ist auch auf die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sowie des Erlasses über das

Rauch- und Alkoholverbot an Schulen vom 07.12.2005 im Hinblick auf den Genuss von Nikotin, alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln zu achten.

Letztlich muss die Beaufsichtigung auch **präventiv**, das heißt umsichtig und vorausschauend sein. Hierzu zählt, dass sich die Lehrkraft im Vorwege mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut macht, sich über mögliche Gefahrenschwerpunkte informiert und die Reisegruppe hierüber aufklärt – zum Beispiel über das Verhalten im Brandfall, Tollwut- oder Waldbrandgefahr.

Die Gewährung von eigenverantwortlich gestalteter **Freizeit** auf Schulausflügen sollte die Lehrkraft immer im Einzelfall prüfen und dabei die bisherigen Erfahrungen mit der jeweiligen Klasse, die Anzahl, das Alter, die Disziplin und Reife der Schülerinnen und Schüler sowie die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen. Wenn sich in der Vergangenheit bereits eine erhebliche Eigenverantwortlichkeit der Schülerinnen und Schüler entwickelt hat, ist eine Lockerung der (kontinuierlichen und aktiven) Beaufsichtigung denkbar, wenn die Eltern im Vorwege zugestimmt haben (→ *Musterformular Elternzustimmung*). Diese Einschätzung kann allerdings ausschließlich durch die Lehrkraft erfolgen, die dadurch nicht aus der generellen Aufsichtspflicht entlassen ist.

Zu den Aufsichtspflichten der Lehrkraft gehört auch, dafür zu sorgen, dass bei Schulfahrten eine ausreichende Erste-Hilfe-Ausrüstung (DIN 13157, Typ C Kleiner Verbandskasten) verfügbar ist (vgl. die Informationen der Unfallkasse Nord „Erste-Hilfe-Material“, Best.-Nr. GUV-I 512 (http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/inform/I_512.pdf) und „Erste Hilfe in Schulen“ GUV-SI 8065), (http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/s_inform/SI_8065.pdf) (→ *Anschrift und Telefonnummer siehe Adressverzeichnis*).

Eine eingeschränkte Aufsichtspflicht besteht auch gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern (§ 17 Abs. 1 Schulgesetz). Umgekehrt bedeutet dies, dass auch volljährige Schülerinnen und Schüler den Weisungen der Aufsichtskräfte unterliegen.

Führt eine Verletzung der Aufsichtspflicht zu Personenschäden, besteht für die Schülerinnen und Schüler Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung (§§ 26 ff Sozialgesetzbuch VII). Für Sachschäden, die in Folge einer Aufsichtspflichtverletzung durch eine Lehrkraft eintreten, haftet unter bestimmten Voraussetzungen das Land als Anstellungsträger. Rückgriffe können sowohl die Unfallversicherung als auch das Land gegen die Lehrkraft geltend machen, wenn diese ihre Aufsichtspflicht vorsätzlich verletzt oder grob fahrlässig gehandelt hat. Daneben kann eine Aufsichtspflichtverletzung auch strafrechtlich oder dienstrechtlich verfolgt werden, wenn sie zur Verletzung oder zum Tod einer Schülerin, eines Schülers oder eines Dritten geführt hat.

Für die Auswahl und die Festlegung der Anzahl der Aufsichtskräfte ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Die Anzahl der Aufsichtskräfte richtet sich nach der Art der Veranstaltung und nach der Gruppengröße. Eine maximal eintägige Schulfahrt oder ein Unterrichtsgang kann in der Regel durch eine Lehrkraft beziehungsweise eine schulische Fachkraft begleitet werden, soweit nicht die Aufsichtsverhältnisse besonders schwierig sind. Bei mehrtägigen Schulausflügen soll grundsätzlich eine zweite Lehrkraft oder eine geeignete sonstige Aufsichtskraft (zum Beispiel ein Elternteil) die Schülergruppe begleiten. Bei größeren Gruppen oder wenn die Aufsichtsverhältnisse es erfordern, sollten mehrere Begleitkräfte für die Fahrt eingesetzt werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich sehr junge Grundschulkindern oder Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Gruppe befinden oder sportliche Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen durchgeführt werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss bei der Auswahl der Aufsichtskräfte darauf achten, dass diese geeignet sind. Mindestens eine der aufsichtsführenden Personen sowie möglichst weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen über aktuelle Kenntnisse und Übung in Erster Hilfe verfügen – das bedeutet nach dem Erlass „Erste Hilfe an Schulen“ vom 03.05.2001, dass die Kenntnisse in Erster Hilfe in speziellen Fortbildungen spätestens alle drei Jahre aufgefrischt werden. Bei sportlichen Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanfor-

derungen ist bei der Auswahl der Aufsichtskräfte darauf zu achten, dass diese zusätzlich die erforderlichen Qualifikationen nachweisen können (→ *Sportliche Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen*).

Die zur Unterstützung hinzugezogenen externen Begleitkräfte sollen grundsätzlich volljährig sein – Ausnahmen hiervon sind jedoch möglich, wenn dies nach Reife und Verantwortungsbereitschaft gerechtfertigt und die ausgewählte Person in der Aufsicht von Kinder- oder Jugendgruppen erfahren ist (zum Beispiel durch eine Tätigkeit als Jugendgruppenleiterin oder -leiter).

Handelt es sich um eine geschlechtergemischte Schülergruppe, empfiehlt es sich, zumindest ab der 5. Klassenstufe nach Möglichkeit sowohl eine weibliche als auch eine männliche Aufsichtskraft einzusetzen. Je nach Zusammensetzung der teilnehmenden Klasse kann das auch schon in einer früheren Klassenstufe sinnvoll sein, zum Beispiel, wenn sich muslimische Schülerinnen in der Reisegruppe befinden.

Die Beaufsichtigung ist grundsätzlich auch auf den Hin- und Rückweg zwischen unterschiedlichen Orten schulischer Veranstaltungen zu gewährleisten. Etwas anderes kann gelten, wenn die Leiterin oder der Leiter mit der Verkehrserfahrung älterer Schülerinnen und Schüler rechnen kann. Dabei sollte sie abwägen, ob Eltern ihren Kindern unter Berücksichtigung ihres Alters, ihrer Reife und der Verkehrslage zumuten würden, den Weg ohne begleitende Beaufsichtigung zurück zu legen.

Beginnt oder endet der Unterricht an einem Veranstaltungsort außerhalb des Schulgeländes, so können die Schülerinnen und Schüler auch direkt dorthin bestellt beziehungsweise von dort entlassen werden.



Verabreichung von Medikamenten an Schülerinnen und Schüler

Wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer chronischen Erkrankung auf Medikamente angewiesen sind (zum Beispiel bei Diabetes, Epilepsie oder Allergien), kann es je nach Alter und geistiger Reife der Kinder sinnvoll sein, dass eine Aufsichtskraft die Medikamenteneinnahme während der Schulfahrt überwacht oder die Medikamente sogar selbst verabreicht. Eine Medikamentengabe durch die Aufsichtskraft kann jedoch nur auf freiwilliger Basis erfolgen – sie kann nicht dazu gezwungen werden! Die Verabreichung von Medikamenten sollte nur erfolgen, wenn sie unvermeidbar ist und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Lehrkraft sollte durch die Eltern hierzu personengebunden und schriftlich beauftragt worden sein (→ *Musterformular Elternzustimmung*).
http://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/Medikamentenabgabe_c.pdf
- Es müssen zweifelsfreie Vorgaben hinsichtlich Art und Dosierung der Medikamente (Menge, Tageszeit, Anlass für Medikamentengabe sowie Lagerung) durch die Eltern oder den behandelnden Arzt vorliegen. Es ist Aufgabe der Eltern, die Tablettendose so zu bestücken, dass eine einfache Dosierung möglich ist.
- Wenn es aufgrund der Besonderheit der Erkrankung angezeigt ist, sollte der behandelnde Arzt eine Einweisung in die Thematik (Verabreichung, Wirkung, Nebenwirkung, Gegenanzeigen) geben und Verhaltensweisen für Notfälle aufzeigen.

Intravenöse oder intramuskuläre Injektionen dürfen grundsätzlich nicht durch Aufsichtskräfte verabreicht werden, soweit sie nicht über eine besondere Aus- oder Vorbildung hierfür verfügen. Sinngemäß gilt dieses Verbot auch für die Notfallbehandlung aus irgendwelchen Medikamentenvorräten im Sinne: „Ich habe hier etwas für Sie“ – dieses ist eine Aufgabe der Ärztinnen oder Ärzte.

Die Lagerung und Aufbewahrung der Medikamente sollte verwechslungssicher und so erfolgen, dass sie für die Kinder nicht erreichbar sind – also nicht im Erste-Hilfe-Kasten, da dieser für jedermann zugänglich ist.

Ist die beauftragte Lehrkraft nicht örtlich zugegen, muss eine Mitfahrt des medikamentenbedürftigen Kindes abgelehnt werden.



Lernen am anderen Ort

Ausschluss von einer Schulfahrt



Vor Beginn der Schulfahrt ist ein Ausschluss von der Schulfahrt unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 Schulgesetz möglich, wenn andere pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen.

Während eines mehrtägigen Schulausfluges ist der Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers nach § 45 Abs. 8 Schulgesetz nur möglich, wenn durch außergewöhnlich undiszipliniertes Verhalten der geordnete Ablauf der gesamten Schulfahrt gefährdet ist und sonstige erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen. In diesen Fällen unterrichtet die Fahrleiterin oder der Fahrleiter die Schulleiterin oder den Schulleiter, die oder der über den sofortigen Ausschluss entscheidet.

Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler müssen umgehend von der Entscheidung unterrichtet werden. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, sich an der vorzeitigen Rückführung des Kindes zu beteiligen. Die Eltern oder die Schülerin oder der Schüler tragen die zusätzlichen Kosten für die vorzeitige Rückfahrt.

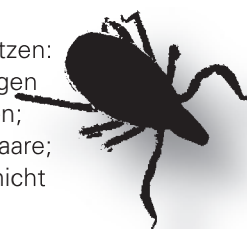
Wird die Schülerin oder der Schüler nicht von den Eltern oder von ihnen beauftragten Personen abgeholt, muss die Leiterin oder der Leiter eine andere geeignete Person finden, die die Begleitung übernimmt. Die Schülerin oder der Schüler darf nur dann allein nach Hause geschickt werden, wenn dies nach Alter und Reife vertreten werden kann.

Zeckenschutz

Wenn Waldwanderungen in Ost- und Südost-Europa (zum Beispiel in Gebieten südlich der Mainlinie, Österreich, Russland oder der Tschechischen Republik) geplant sind, sollte mit den Eltern besprochen werden, ob eine Impfung gegen FSME (Frühjahr-Sommer-Hirnhautentzündung) sinnvoll ist. Beim Stich der Zecken können neben der FSME auch die Erreger der Lyme-Erkrankung (Borreliose) übertragen werden. S. auch aktuelle Risikoeinschätzungen der Reisegebiete beim Robert-Koch-Institut, Berlin; www.rki.de

So kann man sich vor Zeckenstichen schützen:

- möglichst helle Oberbekleidung mit langen Ärmeln, Hosen mit langen Beinen tragen;
- eine Kopfbedeckung schützt Kopf und Haare;
- möglichst auf den Wegen bleiben und nicht durch das Gebüsch streifen;
- nach dem Aufenthalt im Freien den Körper nach Zecken absuchen (Zeckenstiche tun nicht weh und bleiben deshalb oft unbemerkt, z.B. am Nacken);
- Abwehrmittel (Repellents) gegen Zecken verwenden.



Je eher eine blutsaugende Zecke entdeckt und entfernt wird, desto geringer ist das Infektionsrisiko insbesondere für eine Borreliose. Die Zecke sollte mit einer Zecken-Card oder -zange so nah wie möglich an der Haut gegriffen und langsam und gleichmäßig herausgedreht oder -gezogen werden. Dabei sollte die Zecke nach Möglichkeit nicht zerquetscht werden. Die Einstichstelle sollte mit Desinfektionsmittel wie Jod oder Alkohol abgetupft werden. Die Zecke sollte nicht vor dem Entfernen mit Öl, Klebstoff oder Alkohol beträufelt werden, da hierdurch vermehrt Erreger aus der Zecke in die Stichwunde eingebracht werden könnten. Im Zweifel sollte ein Arztbesuch erfolgen – vor allem, wenn eine (häufig ringförmige) Rötung um die Einstichstelle oder grippeähnliche Symptome auftreten.

Die Eltern müssen spätestens nach der Schulfahrt über den Zeckenbiss informiert werden, weil sich die Symptome einer möglicherweise folgenreichen Erkrankung auch erst Wochen oder Monate später zeigen können. (siehe auch → *Unfall*)

Weitere Informationen über den Schutz vor Zecken können bei Bedarf von der Unfallkasse Nord (→ *Adresse siehe Anhang*) oder in Apotheken bezogen werden.

Was tun bei Krankheit oder Unfall?

Bei Schulfahrten muss grundsätzlich Erste-Hilfe-Material mitgenommen oder zumindest dafür Sorge getragen werden, dass es jederzeit verfügbar ist. Mindestens eine der aufsichtsführenden Personen muss über aktuelle Kenntnisse und Übung in Erster Hilfe verfügen. Bei Verdacht auf eine ernsthafte Erkrankung oder bei einem Unfall muss Erste Hilfe geleistet sowie bei Bedarf umgehend ärztliche Hilfe hinzugezogen werden. Danach sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Eltern zu unterrichten. Im Falle eines Unfalls und notwendiger ärztlicher Behandlung sollte die Schulleiterin oder der Schulleiter außerdem die Unfallkasse Nord informieren (<http://www.uk-nord.de/index.php?id=20>) (*Abgabe der Unfallmeldung* → *Anschrift und Telefonnummer siehe Adressverzeichnis*).

Bei kleineren Unfallfolgen die nicht einem Arzt vorgestellt werden müssen, erfolgt eine Eintragung in das → *Verbandbuch* http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/inform/l_511-1.pdf.



Versicherungsschutz

Unfallversicherung

Genehmigte Schulfahrten im Sinne dieses Erlasses sind schulische Veranstaltungen, bei denen Schülerinnen und Schüler gesetzlich unfallversichert sind. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auch auf direkte Wege von und zu dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet. Nicht oder nur eingeschränkt gesetzlich unfallversichert sind Tätigkeiten, die zum persönlichen Lebensbereich der Schülerinnen und Schüler gehören (zum Beispiel Essen, Trinken, Körperpflege, Nachtruhe oder den Schülerinnen und Schülern zur persönlichen Gestaltung überlassene Freizeit ohne Aufsicht). Hier greift allerdings die zuständige gesetzliche beziehungsweise die private Krankenversicherung und/oder eine bestehende private Unfallversicherung.

Auch so genannte „nicht-kommerzielle“ Begleitpersonen (zum Beispiel Eltern) stehen bei ihrer Tätigkeit für die Schule unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz. Detaillierte Auskünfte über den Umfang des Unfallversicherungsschutzes erteilt die Unfallkasse Nord in Kiel (→ *Adresse und Telefonnummer siehe Anhang*) als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Erleidet die Lehrkraft oder eine schulische Fachkraft einen Unfall, richtet sich der Unfallversicherungsschutz nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses (zum Beispiel Beamtenverhältnis, Arbeitsvertrag, freier Dienstvertrag) sowie nach dem Beschäftigungsträger (für Lehrkräfte: Land; für schulische Fachkräfte in der Regel der Schulträger oder ein privater Trägerverein). Wird beispielsweise ein Angebot der offenen Ganztagschule vom Förder- oder Elternverein oder einer anderen privaten Institution getragen, so müssen grundsätzlich diese den Versicherungsschutz für das Personal gewährleisten.





Krankenversicherung

Bei Fahrten im Inland sind die Schülerinnen und Schüler über ihre Krankenversicherung versichert. Bei Schulausflügen ins Ausland empfiehlt es sich, eine Auslandskrankenversicherung abzuschließen, soweit entstehende Kosten nicht durch die vorhandene Versicherung abgedeckt werden. Dies sollte bei der Planung der Schulfahrt mit den Eltern beziehungsweise mit den volljährigen Schülerinnen und Schülern abgestimmt werden. Es wird empfohlen, dass die Schülerinnen und Schüler bei mehrtägigen Schulausflügen ihre Krankenversicherungskarte beziehungsweise – bei einer privaten Versicherung – eine Kopie des Krankenversicherungsnachweises sowie gegebenenfalls des Impfausweises mitführen.

Reiserücktrittskosten-, Gepäck- und Rechtsschutzversicherung

Ebenso sollten Erziehungsberechtigte oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler auf die Möglichkeit des Abschlusses von Reiserücktrittskosten-, Gepäck- und Rechtsschutzversicherungen hingewiesen werden. Der Abschluss der Versicherungen, die den Reisepreis etwas erhöhen, muss jeweils von den Eltern beziehungsweise von den volljährigen Schülerinnen und Schülern entschieden werden.

Die Reiserücktrittskostenversicherung tritt für die entstandenen Reisekosten ein, wenn aufgrund schwerwiegender Ereignisse ein Reiseantritt nicht zumutbar ist. Anerkannt werden in der Regel Ereignisse wie zum Beispiel ein schwerer Unfall oder eine unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft, Tod oder Impfunverträglichkeit bei der Schülerin oder dem Schüler oder bei einer dieser oder diesem nahestehenden Person. Terroranschläge und Naturkatastrophen sind hingegen meistens keine Fälle für die Reiserücktrittskostenversicherung. Detaillierte Informationen sind den jeweiligen Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Das Land Schleswig-Holstein hat mit ELVIA-Reiseversicherungen (ELVIA) einen Rahmenvertrag für Reiserücktrittskostenversicherungen als Gruppenversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsprämie beträgt bis zu einem Reisepreis von 350,- Euro derzeit 2,20 Euro je Person. In der Regel kann die Versicherung mit der ELVIA nur mit der ganzen Reisegruppe, also mit allen Schülerinnen und Schülern einschließlich der begleitenden Aufsichtskräfte, abgeschlossen werden. Der Versicherungsvertrag kommt zustande, indem

- entweder das Anmeldeformular schriftlich ausgefüllt und bei der Schulleitung hinterlegt oder
- das Formular online ausgefüllt und abgeschickt (http://www.elviab2b.de/elvia/int_session.nsf/rrvsh?OpenForm) wird

und die Versicherungsprämie überwiesen wird. Dabei sollte die Prämie möglichst umgehend nach Abschluss der ersten Buchung mit Reiseunternehmen an die ELVIA gezahlt werden, weil der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt besteht und damit die Möglichkeit eines Rücktritts frühzeitig abgesichert ist.



Zusätzlich zu den genannten Reiserücktrittsgründen erkennt die ELVIA als so genannte Härtefälle unter bestimmten Voraussetzungen auch einen unvorhersehbaren Wohnortwechsel oder die nicht vorhersehbare Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers sowie das Lehrerausfallrisiko an. Die Anmeldeformulare sowie weitere Informationen über die Versicherungsbedingungen und den Versicherungsumfang können auch schriftlich angefordert werden.

Die Reisegepäckversicherung tritt für Sachschäden ein, die Aufsichtskräften oder Schülerinnen und Schülern entstehen. Wird der Sachschaden aufgrund einer Pflichtverletzung der Aufsichtskräfte verursacht, haftet unter bestimmten Voraussetzungen der Dienstherr oder der Arbeitgeber (→ *Aufsicht und Begleitung*). Bestimmte Schäden am Reisegepäck können über die Sachschadensversicherung des Schulträgers abgedeckt sein – der Umfang der Abdeckung ist den an jeder Schule vorhandenen Unterlagen des Kommunalen Schadenausgleichs zu entnehmen. Es bleibt insoweit den Eltern überlassen, ob sie darüber hinaus den Abschluss einer Reisegepäckversicherung wünschen, um auch vom Kommunalen Schadenausgleich nicht abgedeckte Risiken abzusichern.

Ebenfalls mit der ELVIA besteht ein Rahmenvertrag über den Abschluss einer Reisegepäckversicherung für die Reisegruppe (Kosten nach derzeitigem Stand: 2,20 Euro/Person für eine Versicherungssumme von 500 Euro; 4,40 Euro/Person für eine Versicherungssumme von 1.000 Euro). Das Anmeldeverfahren entspricht dem der Reiserücktrittskostenversicherung; Formulare sowie weitere Versicherungsunterlagen können online im Internet unter der Adresse http://www.elviab2b.de/elvia/int_session.nsf/rgsh?OpenForm ausgefüllt und abgeschickt werden.

Informationsmaterial und Anmeldeformulare finden Sie unter:
www.bildung.schleswig-holstein.de
Stichwort: „Lernen am anderen Ort“

Eine Rechtsschutzversicherung kann sinnvoll sein, um möglicherweise entstehende Rechtsanwalts- und Gerichtskosten im Falle gerichtlicher Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber den Reiseunternehmen abzudecken (→ *Leistungsstörungen bei der Abwicklung von Verträgen*).

Das Land hat mit der ÖRAG einen Rahmenvertrag abgeschlossen, der den Abschluss einer Rechtsschutzversicherung für einen Beitrag von circa zwei Euro je Person ermöglicht. Die Versicherung kann nur für die gesamte Reisegruppe abgeschlossen werden. Der Versicherungsabschluss kommt zustande, nachdem das Anmeldeformular bei der Provinzial oder bei der ÖRAG-Rechtsschutzversicherungs-AG eingegangen ist und die Versicherungsprämie überwiesen wurde. Nähere Informationen sowie das Anmeldeformular erhalten Sie von der Geschäftsstelle (→ *siehe Adressenverzeichnis*).



Lernen

Leistungsstörungen bei der Abwicklung von Verträgen und Haftung bei Absage der Schulfahrt

Erbringt ein Unternehmen die vereinbarte Leistung nicht oder mangelhaft, so ist es grundsätzlich Aufgabe der Leiterin oder des Leiters, entsprechende Ansprüche gegen das Unternehmen geltend zu machen. Das betrifft jedoch nur Bemühungen um eine außergerichtliche Einigung – sie oder er ist nicht verpflichtet, den Prozessweg zu beschreiten. Dies bleibt der Entscheidung der Eltern überlassen. Sie müssen gegebenenfalls Ansprüche gerichtlich geltend machen und tragen insoweit auch das Kostenrisiko für den Prozess. Die Leiterin oder der Leiter hätte in einem solchen Fall nur noch die Pflicht, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt im Namen der Eltern zu beauftragen und mit den erforderlichen Informationen zu versorgen.

Eine Übernahme der Kosten durch das Land ist nicht möglich. Nur wenn Kosten im Verlauf eines Schulausflugs aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse durch die Leiterin oder den Leiter verauslagt werden müssen, ist das Land bereit, für die Durchsetzung von Ansprüchen die notwendigen Rechtsanwalts- und Gerichtskosten zu übernehmen.

Kommt es zu Pannen oder Schäden, die von der verantwortlichen Lehrkraft verursacht wurden (zum Beispiel Doppelbuchungen, grundlose Absage einer Fahrt), haftet das Land nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG. Liegt ein Verschulden der Lehrkraft nicht vor (zum Beispiel bei plötzlicher Erkrankung der Lehrkraft) oder ordnet die Schule eine Absage der Fahrt aus übergeordneten Gründen an (zum Beispiel nach Terroranschlägen oder Naturkatastrophen im Reiseland), so wird im Einzelfall geprüft, ob das Land ohne Anerkennung einer Rechtspflicht mit Einwilligung des Finanzministeriums die unvermeidbaren Kosten übernimmt.

Erfolgt die Absage einer Schulfahrt auf Initiative der Eltern, ohne dass die Schule auch von sich aus diese Entscheidung getroffen hätte, müssen die Eltern für die entstandenen Kosten aufkommen, soweit keine Reiserücktrittskostenversicherung hierfür eintritt (→ *Versicherungsschutz*). Dies gilt auch, wenn einzelne Eltern die Reise absagen oder wenn Kosten entstehen, weil eine Schülerin oder ein Schüler die Schulfahrt vorzeitig abbrechen muss. Muss die verantwortliche Lehrkraft für die Rückreisekosten in Vorleistung treten und tragen die Eltern diese Kosten nicht freiwillig, so kommt eine Übernahme der Rechtsanwalts- und Gerichtskosten durch das Land in Betracht.



Schulfahrten während der Freizeit oder in den Ferien?

Die Frage, ob eine Schulfahrt in Form einer schulischen Veranstaltung durchgeführt wird oder eine Fahrt dem privaten Bereich zuzuordnen ist, kann wegen der versicherungsrechtlichen und haftungsrechtlichen Konsequenzen wichtig sein.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist eine Veranstaltung dann eine Schulveranstaltung, wenn sie „nach ihrem Gesamtbild in einem inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht, durch ihn bedingt ist und in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fällt“. Diese Voraussetzungen sind zum Beispiel erfüllt, wenn die Veranstaltung in die Unterrichtsplanung aufgenommen wurde oder wenn es sich um eine durch die Schulleiterin oder den Schulleiter genehmigte Veranstaltung nach Nr. 1 des Erlasses „Lernen am anderen Ort“ handelt (also um Unterrichtsgänge, Ganztagsangebote oder Schulausflüge). Dies bedingt auch, dass eine Lehrkraft oder eine schulische Fachkraft die Leitung der Schulfahrt übernimmt (Nr. 2 des Erlasses) und eine Aufsichtsführung in dienstlicher Funktion sicher gestellt ist.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Schulfahrten unter den genannten Voraussetzungen in die Ferienzeiten hinein andauern oder das Wochenende oder bewegliche Ferientage mit einbeziehen. Entscheidend ist jeweils das Gesamtbild der Veranstaltung unter Berücksichtigung von Planung, Ankündigung und Durchführung. Soweit es sich um eine schulische Veranstaltung in diesem Sinne handelt, sind die Schülerinnen und Schüler unfallversichert.

Schulfahrten, die vollständig in den Ferien stattfinden, unterliegen jedoch nur im Ausnahmefall dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Für solche Veranstaltungen muss eine besondere Bedeutung oder Notwendigkeit nachgewiesen werden, die aus dem Lehrplan, dem pädagogischen Auftrag der Schule oder dem Schulprogramm abzuleiten ist; außerdem ist im Vorwege die Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

Von Schulfahrten abzugrenzen sind Veranstaltungen einzelner oder aller Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder eines Kurses während der Freizeit oder in den Ferien, bei denen die Schule nur organisatorische Hilfestellung gibt (zum Beispiel durch Ausleihe des schuleigenen Kanus). Dies gilt auch dann, wenn eine Lehrkraft als Privatperson teilnimmt. Deshalb sollte bei Ankündigung und Planung möglichst für alle Beteiligten deutlich werden, ob hier eine schulische Veranstaltung mit Aufsicht durch die Fahrtleitung oder eine Fahrt mit überwiegend privatem Charakter vorliegt.



Lernen am anderen Ort

Sportliche Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen

Sportliche Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen können auch auf Schulfahrten durchgeführt werden – sie setzen aber besondere Qualifikationen seitens der Aufsichtspersonen sowie weitere Maßnahmen zur Prävention von Unfällen voraus. Dies gilt zum Beispiel für die folgenden Sportarten:

- Alle Wassersportarten außer Baden im abgegrenzten Nichtschwimmerbereich (→ *Baden*)
- Bergsport (zum Beispiel Bergwandern, Klettern)
- Schneesport (zum Beispiel Skifahren, Snowboarden, Skilanglauf)
- Luftsport (zum Beispiel Segelfliegen, Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen)
- Reiten.



Erforderliche Qualifikation der Aufsichtskräfte

Mindestens eine der aufsichtsführenden Personen muss bei sportlichen Aktivitäten nach Nr. 8 des Erlasses über spezielle Qualifikationen verfügen, damit sie die mit der Veranstaltung verbundenen Gefahren richtig einschätzen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Prävention und in Gefahrensituationen ergreifen kann. Bei größeren Reisegruppen oder schwierigen Aufsichtsverhältnissen müssen gegebenenfalls auch mehrere Begleitpersonen entsprechend qualifiziert sein, damit die Schülerinnen und Schüler in Gruppen mit einer angemessenen Größe aufgeteilt werden können.

Folgende Qualifikationen müssen für die Durchführung der betreffenden sportlichen Aktivitäten nachgewiesen werden:

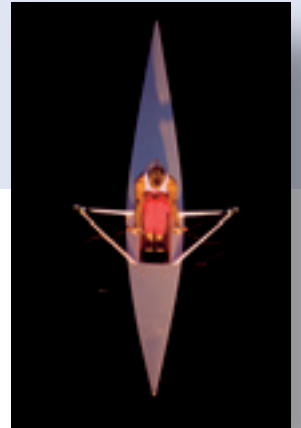
1. Eine bestandene Prüfung in der Sportart im Rahmen eines Ausbildungs- oder Studienganges Sport oder
2. die gültige Übungsleiter-, Trainer- oder Schulpertinenz des betreffenden Sportfachverbandes oder
3. eine erfolgreiche Teilnahme/Prüfung an einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH), der Unfallkasse Nord oder vergleichbarer Einrichtungen in Schleswig-Holstein oder in anderen Bundesländern.

Rettungsfähigkeit für Wassersportaktivitäten

Bei Sportarten im oder auf dem Wasser ist zusätzlich der Nachweis der **Rettungsfähigkeit** erforderlich, für die folgende Bescheinigungen anerkannt werden:

1. Rettungsschwimmabzeichen in Bronze bei einer Wasserrettungsorganisation (zum Beispiel DLRG oder DRK) nach der jeweils geltenden Vereinbarung über die Gültigkeit der „Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen – Retten – Tauchen“ in Verbänden und Schulen. Die Wasserrettungsorganisationen geben Auskunft darüber, welche Anforderungen für den Rettungsschwimmpass im Einzelnen erfüllt werden müssen. (www.dlrg.de/index.php?d=111)

Das Rettungsschwimmabzeichen in Bronze wird für alle Wassersportarten vorausgesetzt, soweit nicht nachfolgend für einzelne Sportarten Kriterien für eine sportartspezifische Rettungsfähigkeit festgelegt werden oder es sich um Schwimmunterricht handelt. Eine weitere Ausnahme besteht für das Baden im eindeutig markierten Nichtschwimmerbereich, das nicht zu den sportlichen Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen zählt. Nähere Informationen siehe unter dem Stichwort (→ *Baden*).



2. Sportartspezifische Rettungsfähigkeit:

Diese beinhaltet die Fähigkeit, Personen in einer auf die jeweilige Sportart bezogenen Notfallsituation zu retten. Sie gilt deshalb **nur für die betreffende Sportart** und kann alternativ zum Rettungsschwimmabzeichen Bronze für die nachfolgend aufgeführten Wassersportarten durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung an einer Universität, beim IQSH oder bei dem betreffenden Sportfachverband erworben werden. Bei der Prüfung müssen folgende Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden:

a) Segeln

- Prävention von Unfällen (Kenntnisse über Gewässerarten, Wettereinflüsse, Kleidung und Ausrüstung, Wassertemperatur, Verhalten bei Havarien)
- Kentern und Aufrichten einer gekenterten Segeljolle
- Hilfe beim Aufrichten einer gekenterten Segeljolle vom Sicherheitsboot aus geben
- Bergen von Personen aus dem Wasser in das Sicherheitsboot
- Bergen von Personen aus Segelbooten in das Sicherheitsboot
- Mindestens 15 Minuten Aufenthalt in Kleidung im schwimmtiefen Wasser ohne Schwimmweste
- Tauchen unter einer kieloben liegenden Segeljolle
- Abschleppen einer verletzten Person mittels Schleppgriff über 50 Meter und an Land bringen
- Bedienung von Sicherungsfahrzeugen
- Beherrschen von Maßnahmen der Ersten Hilfe und der Wiederbelebung.

b) Windsurfen

- Prävention von Unfällen (Kenntnisse über Gewässerarten, Wettereinflüsse, Kleidung und Ausrüstung, Wassertemperatur, Verhalten in Notsituationen)
- Abschleppen eines anderen Windsurfbrettes mit Person mittels Schleppleine über 300 Meter gegen den Wind (Luv) und wieder zurück
- Drehen eines kieloben liegenden Surfbrettes in normale Wasserlage
- Mindestens 15 Minuten Aufenthalt in Surfausrüstung im schwimmtiefen Wasser ohne Schwimmweste
- Abschleppen einer verletzten Person mittels Schleppgriff über 100 Meter.
- Bergen eines Windsurfers in das Rettungsboot
- Transport eines Surfbrettes und Riggs mit dem Rettungsboot
- Beherrschen von Maßnahmen der Ersten Hilfe und der Wiederbelebung.



Lernen

c) Rudern

- Prävention von Unfällen (Kenntnisse über Gewässerarten, Wettereinflüsse, Kleidung und Ausrüstung, Wassertemperatur, Verhalten in Notsituationen)
- Aufrichten eines gekenterten Ruderbootes
- Hilfe beim Wiederaufrichten eines gekenterten Ruderbootes vom Boot aus geben
- Bergen von Personen aus dem Wasser in ein Boot
- Bergen von Personen aus Ruderbooten in ein anderes Boot
- Bergen von Personen mit Hilfe von Skulls und Riemen
- Mindestens 15 Minuten Aufenthalt im schwimmtiefen Wasser in Kleidung ohne Schwimmweste
- Abschleppen einer verletzten Person mittels Schleppgriff über 50 Meter und an Land bringen
- Beherrschen von Maßnahmen der Ersten Hilfe und der Wiederbelebung.

d) Kanu (Kajak und Kanadier)

- Prävention von Unfällen (Kenntnisse über Gewässerarten, Wettereinflüsse, Kleidung und Ausrüstung, Wassertemperatur, Verhalten in Notsituationen)
- Aufrichten eines gekenterten Kajaks/Kanadiers
- Hilfe beim Wiederaufrichten eines gekenterten Kajaks oder Kanadiers und Wiedereinsteigen sowie Hilfeleistungen von anderen Booten aus geben
- Bergen von Personen aus dem Wasser in das Kanu
- Bergen von Personen aus dem Kanu in andere Boote
- Mindestens 15 Minuten Aufenthalt in Kleidung im schwimmtiefen Wasser ohne Schwimmweste
- Abschleppen einer verletzten Person mittels Schleppgriff über 50 Meter und an Land bringen
- Beherrschen von Maßnahmen der Ersten Hilfe und der Wiederbelebung.



am anderen Ort

3. Schwimmlehrbefähigung für Lehrkräfte:

Für die Erteilung von lehrplanmäßigem Schwimmunterricht innerhalb einer beaufsichtigten Schwimmstätte kann die Rettungsfähigkeit auch durch Erfüllen der Anforderungen nach dem Erlass „Schwimmen und Baden“ vom 10.03.1994, geändert durch den Erlass vom 26.02.2002 (NBl.MBWFK.Schl.H. 2002 S. 143), nachgewiesen werden. Rettungsfähig nach diesem Erlass ist, wer

- einen etwa gleichschweren Menschen mittels Kopf- oder Achselgriff 15 Meter abschleppen,
- einen etwa fünf Kilogramm schweren Gegenstand aus drei bis fünf Meter Wassertiefe herausholen und an den Beckenrand bringen und
- lebensrettende Maßnahmen der Ersten Hilfe und der Wiederbelebung ergreifen kann.

Die Rettungsfähigkeit kann auch in Kombination mit den fachlichen Qualifikationen nach Nr. 8.2 des Erlasses erworben werden.

Die Lehrkraft oder die schulische Fachkraft muss sicherstellen, dass sie den vorgenannten Anforderungen entspricht. Deshalb soll der Nachweis der Rettungsfähigkeit spätestens alle vier Jahre erneuert werden. Wenn Zweifel an der Rettungsfähigkeit bestehen (beispielsweise bei einer auftretenden gesundheitlichen Einschränkung), muss diese Frist gegebenenfalls verkürzt werden. Umgekehrt kann die Frist auch verlängert werden, soweit sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Lehrkraft oder die schulische Fachkraft rettungsfähig ist.

Die Auffrischung der Rettungsfähigkeit kann durch eine praktische Fortbildung zum Beispiel beim IQSH, bei der DLRG, den Kreisschulsportbeauftragten und – soweit entsprechende Angebote bestehen – auch bei dem jeweiligen Sportfachverband nachgewiesen werden. Die Teilnahme an solchen Fortbildungsveranstaltungen liegt im dienstlichen Interesse.

Externe Fachkraft nach Nr. 8.3 des Erlasses

Anders als beim Sportunterricht kann nicht immer davon ausgegangen werden, dass eine Lehrkraft, die einen Schulausflug leitet, selbst über die besonderen Qualifikationen nach den Nrn. 8.1 und 8.2 des Erlasses verfügt. In diesen Fällen ist es möglich, dass eine geeignete externe Fachkraft mit der erforderlichen fachlichen Qualifikation hinzugezogen wird (Nr. 8.3 des Erlasses). Im Gegensatz zur Lehrkraft oder zur schulischen Fachkraft kann diese externe Fachkraft die Schulfahrt nicht leiten (→ *Leiterin oder Leiter von Schulfahrten sowie sonstige Aufsichtskräfte*). Sie steht nicht in einem arbeits- oder dienstvertraglichen Verhältnis zum Land oder zum Schulträger, sondern wird in der Regel nur vorübergehend für eine spezielle Veranstaltung durch Abschluss eines Vertrages hinzugezogen – zum Beispiel der ortsansässige Bergführer zu einer Bergwanderung, der Wattführer oder die Surflehrerin einer Surfschule. Verantwortlich für die Auswahl und den sachgerechten Einsatz der Fachkraft ist die Leiterin oder der Leiter. In der Regel kann der betreffende Sportverband dabei behilflich sein, eine entsprechend qualifizierte Person für die geplanten Aktivitäten zu finden. Diese Fachkraft muss volljährig und möglichst ortskundig sein. Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Seriosität der Veranstalter gelegt werden; auch hierzu können Empfehlungen zum Beispiel durch das IQSH oder durch den jeweiligen Sportfachverband eingeholt werden.

Die hinzugezogene Fachkraft soll vor Beginn der Sportveranstaltung durch die Lehrkraft über den Leistungsstand und möglicherweise vorhandene körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern informiert werden. Sie muss grundsätzlich speziell für die Gruppe abgestellt und für die gesamte Dauer der sportlichen Aktivitäten anwesend sein. Es reicht also zum Beispiel nicht aus, den allgemein aufsichtsführenden Schwimmmeister einer Badeanstalt zu beauftragen, die Gruppe zusätzlich zum sonstigen Badebetrieb „mit im Blick zu behalten“. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur möglich, wenn die Schwimmmeisterin oder der Schwimmmeister aufgrund der geringen Anzahl anderer Badegäste eine Gruppenbetreuung sicher gewährleisten kann (diese Ausnahme gilt allerdings nicht für den Schwimmunterricht!).



Auch wenn sich die Leiterin oder der Leiter einer externen Fachkraft mit den erforderlichen Qualifikationen bedient, verbleibt die Verantwortung für die pädagogische Leitung sowie für die Aufsicht bei ihr. Das bedeutet, dass sie bei der Gruppe bleibt oder sich zumindest in unmittelbarer Nähe aufhält. Um richtige Entscheidungen zur Prävention von Unfällen oder Maßnahmen bei aufgetretenen Unfällen treffen zu können, muss sie sich im Vorwege über die sportartspezifischen Gefährdungen informieren. Sie soll außerdem für die Sicherheit in den Bereichen sorgen, die keine besonderen Fachkenntnisse der Sportart voraussetzt, und darauf achten, dass die Schülerinnen und Schüler den Weisungen der hinzugezogenen Person folgen. Die Leiterin oder der Leiter ist im Rahmen der Aufsichtsverantwortung für die Schülerinnen und Schüler auch berechtigt, über den Abbruch einer Veranstaltung zu entscheiden. Zur Verdeutlichung ein Beispiel: Eine Lehrkraft kann eine schulische Segelveranstaltung jederzeit abbrechen, wenn sie dies aufgrund der Seekrankheit einzelner Schülerinnen und Schüler oder wegen eines aufkommenden Unwetters für erforderlich hält. Umgekehrt trägt ein als externe Fachkraft eingesetzter Bootsführer die fachliche Verantwortung für Besatzung und Boot und kann auf dieser Grundlage ebenfalls über den Abbruch einer Veranstaltung entscheiden.

Besondere Maßnahmen der Prävention von Unfällen

Insbesondere bei Sportarten mit besonderen Qualifikationsanforderungen oder mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ist darauf zu achten, dass Alter, Reife, körperliche Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler der Sportbetätigung entsprechen. Bei großen Schülergruppen oder unterschiedlichen Lernständen kann es je nach Sportart nötig sein, die Schülerinnen und Schülern in verschiedene Gruppen einzuteilen. Als Orientierungsmaßstab gilt für Sportarten mit besonderen Qualifikationsanforderungen eine Gruppengröße von maximal 10 bis 15 Schülerinnen und Schülern, wobei diese je nach Sportart oder sonstigen Gegebenheiten auch niedriger anzusetzen ist (beispielsweise beim Schwimmen im bewegten Wasser, beim Rudern mit Anfängerinnen und Anfängern oder in Gruppen mit schwer behinderten Kindern). Dabei empfiehlt es sich, eindeutig festzulegen, welche Aufsichtsperson für welche Kinder verantwortlich ist und wie die Aufgaben untereinander verteilt werden. Die Vollständigkeit der Gruppe sollte regelmäßig überprüft werden. Die Aufsichtskräfte sollten nach Möglichkeit ihren Platz so wählen, dass sie alle Schülerinnen und Schüler ihrer Gruppe sehen können.

Vor der Sportveranstaltung sollten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen informiert und eindeutige Verhaltensregeln und Signale für die Gruppe festgelegt werden. Je nach Sportart kann es auch sinnvoll sein, im Vorwege das Verhalten in Notsituationen sowie Rettungsmaßnahmen mit den Schülerinnen und Schülern zu proben.

Je nach Sportart ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler sportartgerechte Kleidung oder – wenn die Sportart dies erfordert – eine Schutzausrüstung tragen sowie Schmuckstücke ablegen, von denen eine Gefährdung bei der sportlichen Betätigung ausgehen könnte. Außerdem muss je nach geplanter Aktivität eine sportart- und witterungsgerechte Ausrüstung (zum Beispiel Sonnen- oder Regenschutz) mitgeführt werden.



Bei sportlichen Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen, die im Freien oder im Wasser ausgeübt werden, muss sich die Leiterin oder der Leiter im Vorwege mit den örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten des Geländes oder des Gewässers vertraut machen. Im Zweifel sollte eine regionale Führerin oder ein Führer hinzugezogen werden und die Gruppe begleiten. Außerdem ist es für witterungsabhängige Sportarten notwendig, tagesaktuelle Informationen über das Wetter und – bei Wassersportaktivitäten – über die Wassertemperatur einzuholen, diese bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen und erforderlichenfalls die Veranstaltung abzusagen. Es empfiehlt sich darüber hinaus, im Vorwege zu klären, wie bei Unfällen unverzüglich Hilfe herbeigerufen werden kann (Notruftelefon, Mobiltelefon mit Netzabdeckung).

Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen an sportlichen Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen oder an anderen Aktivitäten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial wie Fahrradfahren, Skaten oder Baden nur teilnehmen, wenn das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegt. (→ *Musterformular Zustimmung Eltern*). Dabei sollen die Erziehungsberechtigten über mögliche körperliche Beeinträchtigungen der Schülerin oder des Schülers befragt werden und bestätigen, dass keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, die gegen die Teilnahme an der Sportveranstaltung sprechen. Diese Zustimmung kann auch pauschal für einen bestimmten Zeitraum gegeben werden, um spontane Aktivitäten zu ermöglichen – zum Beispiel das Baden im nahegelegenen See an heißen Tagen. Der Zeitraum für eine Pauschalzustimmung sollte jedoch auf maximal ein Schulhalbjahr begrenzt werden; außerdem sollten die Eltern in diesem Fall aufgefordert werden, die Schule umgehend zu informieren, wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen ihrer Kinder auftreten.

Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler bei Wassersportaktivitäten

Abgesehen vom Schwimmunterricht dürfen an Aktivitäten im oder auf dem Wasser nur Schülerinnen und Schüler mit Schwimmnachweis (mindestens Jugendschwimmabzeichen in Bronze) teilnehmen. Hierfür müssen folgende Leistungen nachgewiesen werden:

- Sprung vom Beckenrand und mindestens 200 Meter Schwimmen in höchstens 15 Minuten,
- einmal etwa zwei Meter Tieftauchen von der Wasserfläche und Heraufholen eines Tauchringes oder Tellers,
- Sprung aus 1 Meter Höhe oder Startsprung
- sowie Kenntnis von Baderegeln.

Zur Abnahme der Schwimmprüfung sind nach Nr. III 4.3 der Vereinbarung über die Gültigkeit der „Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen – Retten – Tauchen“ in Verbänden und Schulen unter anderem folgende Personen berechtigt:

- Sportlehrkräfte und andere Lehrkräfte mit der Lehrberechtigung zur Erteilung von Schwimmunterricht (siehe Erlass „Schwimmen und Baden“),
- geprüfte Schwimmmeisterinnen und -meister der Badebetriebe sowie
- Inhaber des Rettungsschwimmabzeichens Silber mit einem Mindestalter von 18 Jahren, die von der DLRG, dem DRK oder dem ASB hierzu beauftragt wurden.



Lerne

Bei der Planung von Wassersportveranstaltungen muss die Leiterin oder der Leiter deshalb bereits im Vorwege darauf hinwirken, dass die Schülerinnen und Schüler im Schwimmunterricht, bei einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister oder bei sonstigen Berechtigten das Jugendschwimmabzeichen ablegen.

Bestehen trotz des Nachweises durch das Jugendschwimmabzeichen Zweifel an der Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler, sollte die Leiterin oder der Leiter vor Beginn der Veranstaltung einen Schwimmtest durchführen, um sich einen eigenen Eindruck von den vorhandenen Fähigkeiten zu verschaffen (zum Beispiel 15 Minuten frei schwimmen). Dies kann vor allem in natürlichen Gewässern mit Wellengang sinnvoll sein, da das Schwimmabzeichen in der Halle unter anderen Bedingungen erworben wird.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfes nicht das Jugendschwimmabzeichen in Bronze ablegen können, dürfen mit Schwimmweste auch ohne Schwimmbefähigung an Wassersportaktivitäten teilnehmen. Voraussetzung ist, dass angemessene zusätzliche Sicherungsvorkehrungen getroffen werden (zum Beispiel durch eine Erhöhung der Anzahl der Aufsichtskräfte, Auswahl geeigneter Gewässer usw.).

Im Übrigen dürfen Schülerinnen und Schüler ohne Schwimmbefähigung nicht an Wassersportaktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen teilnehmen; sie dürfen jedoch im abgegrenzten Nichtschwimmerbereich einer bewachten Badestelle baden (siehe Ausführungen zu → *Baden*).

Schwimmwestenpflicht bei Wassersportaktivitäten

Bei sportlichen Aktivitäten auf dem Wasser müssen die Schülerinnen und Schüler Schwimm- oder Rettungswesten tragen. Eine Ausnahme gilt für das



a) Sportrudern

1. bei der Anfängerausbildung, sofern diese in unmittelbarer Stegnähe stattfindet oder durch ein einsatzbereites (Motor) Rettungsboot abgesichert ist;
2. nach der Anfängerausbildung, sofern das Fahren in Ufernähe stattfindet (ca. 100 Meter vom Ufer entfernt) oder die Gruppe durch ein einsatzbereites Rettungsboot abgesichert wird.

b) Surfen

Beim Surfen in ufernahen Revieren kann auf die Schwimmweste verzichtet werden, wenn dies nach Einschätzung der Leiterin oder des Leiters beziehungsweise der externen Fachkraft nach Nr. 8.3 des Erlasses die Sicherheit erhöht und die Gruppe durch ein einsatzberechtigtes motorbetriebenes Rettungsboot abgesichert wird.

Die Absicherung durch ein Rettungsboot setzt nicht notwendigerweise eine Begleitung der Gruppe mit dem Boot voraus. Wenn das Surfen oder Rudern im ufernahen Gewässer stattfindet und nach Einschätzung der Leiterin oder des Leiters beziehungsweise der externen Fachkraft hierdurch eine ausreichende Absicherung gewährleistet werden kann, reicht es aus, wenn das Rettungsboot startbereit am Ufer liegt.

c) Segeln

In begründeten Fällen (zum Beispiel Segeln auf dem Dickschiff beim Aufenthalt unter Deck) kann auf die Schwimmweste verzichtet werden.



Einzelne Sportarten

Exemplarisch werden nachfolgende Empfehlungen zu einzelnen Sportarten gegeben, die besonders häufig mit Schülergruppen durchgeführt werden. Die Aufzählung der Sportarten mit besonderen Anforderungen ist nicht abschließend. Grundsätzlich werden Fähigkeiten und Kenntnisse über Prävention von Unfällen in den entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen zu der jeweiligen Sportart vermittelt. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, mit der Fachaufsicht Sport zu klären, welche besonderen Sicherheitsvorkehrungen für die geplante sportliche Aktivität zu treffen sind.

1. Schwimmen

Schon bei der Auswahl des Ausflugsziels muss die Lehrkraft prüfen, ob dieses bezogen auf die jeweilige Schülergruppe geeignet ist. Insbesondere in offenen Gewässern wie der Nord- und Ostsee sollten Schülergruppen nur an öffentlichen, bewachten Badestellen schwimmen und baden. Auf das Schwimmen in der Nähe von Wasserfällen, an Wehren oder Schleusen muss ganz verzichtet werden, auch Flüsse, Kanäle und Häfen eignen sich wegen der Strömungen, der abfallenden Uferböschungen und des möglichen Schiffsverkehrs im Allgemeinen nicht zum Schwimmen.

Eine Badebeschränkung oder ein Badeverbot, jeweils durch Flaggen oder Warnbälle angezeigt, gilt als absolutes Verbot für die Schülergruppe, sich ins Wasser zu begeben.

Vor dem Schwimmen muss sich die Lehrkraft überzeugen, dass die Badestelle keine gefährlichen oder uneinsehbaren Stellen aufweist. Vor allem in Gewässern mit wechselnden Untergrundverhältnissen sollte die Badestelle vor Beginn der Veranstaltung abgesprochen werden. Während des Schwimmens sollten die Aufsichtskräfte ihren Platz so wählen, dass sie alle Schülerinnen und Schüler ihrer Gruppe sehen können – das kann zum Beispiel auf dem Badesteg oder am Rand eines Schwimmbeckens sein.

Beim Schwimmen in einer Badeanstalt oder in einem bewachten Strandabschnitt muss die Gruppe durch die Lehrkraft bei der Badeaufsicht angemeldet werden. Hier kann sich die Lehrkraft bei Bedarf auch über die örtlichen Gegebenheiten und Gefahrenschwerpunkte, die speziellen Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen sowie die jeweiligen Baderegeln informieren. Die allgemeine Badeaufsicht ersetzt jedoch im Regelfall nicht die Aufsicht durch die Lehrkraft oder durch eine andere rettungsfähige Fachkraft nach Nr. 8.3 der Richtlinie (→ *Externe Fachkraft nach Nr. 8.3 des Erlasses*).



Lernen am anderen Ort



Sportliche Aktivitäten mit erhöhtem Gefahrenpotenzial ohne besondere Qualifikationsanforderungen nach Nr. 8 des Erlasses

Weitere Informationen über die Sicherheit beim Baden in öffentlichen Badestellen können bei Bedarf in der Landesverordnung über die Badesicherheit an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern (Badesicherheitsverordnung – BadeSichVO, GVOBl. Schl.-H. S. 33) vom 11. Januar 2005 nachgelesen werden.

Beim Schwimmen ist besonders darauf zu achten, dass

- das Wasser nur nach vorheriger Abkühlung betreten wird,
- alle Schülerinnen und Schüler innerhalb der angewiesenen Bereiche bleiben,
- Kopf- und Startsprünge aus maximal 3 Meter Höhe nur in dafür vorgesehenen Einrichtungen und nur bei freier Wasserfläche im Sprungbereich erfolgen,
- nicht mit vollem oder ganz leerem Magen gebadet wird,
- frierende Schülerinnen und Schüler das Wasser verlassen,
- nur bei Gefahr um Hilfe gerufen wird und
- Schülerinnen und Schüler nicht vorsätzlich unter die Wasseroberfläche getaucht oder umgestoßen werden.

Im Gegensatz zum Schwimmen gilt das „Baden“ nicht als Sportart mit besonderen Qualifikationsanforderungen, deshalb dürfen Badeaktivitäten auch von Lehrkräften durchgeführt werden, die nicht über die besonderen Qualifikationen nach Nr. 8.1 und 8.2 des Erlasses verfügen. Allerdings gelten andere Einschränkungen für das Baden (→ *Baden*).

2. Rudern

Rudern sollte nur in Binnengewässern oder inneren Förden durchgeführt werden; das Rudern auf offener See ist zu vermeiden. Außerdem sollte die Fahrtstrecke so festgelegt werden, dass sich die Ruderboote nicht weiter als etwa 100 Meter vom Ufer entfernt befinden. Wenn dieser Richtwert nicht eingehalten wird, sollten Schwimmwesten getragen oder die Rudergruppe durch ein einsatzbereites (Motor) Rettungsboot abgesichert werden.

Einige Sportarten setzen zwar keine besondere Qualifizierung der Aufsichtskräfte im Sinne der Nrn. 8.1 und 8.2 des Erlasses voraus, sie weisen jedoch gleichwohl ein erhöhtes Gefährdungspotenzial auf. Für diese sportlichen Aktivitäten müssen entsprechend die → *besonderen Maßnahmen der Prävention von Unfällen* durchgeführt werden (zum Beispiel Einteilung in kleinere Gruppen, evtl. besondere Schutzausrüstung, Zustimmung der Eltern usw.).

Dies gilt zum Beispiel für folgende sportliche Aktivitäten:

1. Baden im Nichtschwimmerbereich

Das Baden, beispielsweise zur Abkühlung bei heißen Temperaturen, gilt – anders als das Schwimmen – nicht als sportliche Aktivität mit erhöhten Qualifikationsanforderungen. Deshalb dürfen auch Lehrkräfte oder schulische Fachkräfte, die nicht über die besonderen Qualifikationen nach Nrn. 8.1 und 8.2 verfügen, Badeaktivitäten in einer Badeanstalt oder in einem bewachten Strandabschnitt durchführen. Voraussetzung in diesem Fall ist, dass sich alle Schülerinnen und Schüler ausschließlich im sicher abgegrenzten und eindeutig ausgewiesenen Nichtschwimmerbereich in einer Wassertiefe von maximal 1,35 Meter auch unter Berücksichtigung des Tidenhubs aufhalten – also auch diejenigen, die schwimmen können. Als Faustregel gilt, dass das Wasser höchstens brusttief sein sollte. Die Gruppe muss durch die Leiterin oder den Leiter der Schulfahrt bei der Badeaufsicht angemeldet werden. Vorausgesetzt wird außerdem, dass mindestens eine der Aufsichtskräfte lebensrettende Maßnahmen der Ersten Hilfe und der Wiederbelebung ergreifen kann.

Im Übrigen gelten die Empfehlungen für das Schwimmen sinngemäß auch für Badeaktivitäten (→ *Schwimmen*).

2. Fahrradtouren

Das Radwandern ist vor allem unter umwelt-pädagogischen Gesichtspunkten besonders zu begrüßen, da es eine intensive Begegnung mit Natur und Ökologie ermöglicht. Allerdings ist das Fahrradfahren aufgrund der Unfallgefahren mit Risiken verbunden.

Fahrräder sollen daher auf Schulfahrten nur benutzt werden, wenn die Verkehrsbedingungen, das Alter, die Verkehrserfahrung und die Fahrsicherheit der Schülerinnen und Schüler dies zulassen. Die Fahrräder müssen verkehrssicher sein. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Aufsichtskräfte müssen einen Kopfschutz tragen. Es empfiehlt sich, nach Möglichkeit Fahrrad- oder Wirtschaftswege, Forststraßen oder verkehrsarme Straßen zu nutzen. Außerdem sollten Flickzeug und geeignetes Werkzeug mitgeführt werden. Es ist empfehlenswert, die Gruppe durch Warnwesten gut sichtbar zu kennzeichnen.

Die Unfallkasse Nord (*Anschrift und Telefonnummer siehe Adressverzeichnis*) hat einen Lehrerbrief „Mit dem Fahrrad auf Tour“ (GUV 57.2.322) über die Planung und Durchführung von Fahrradtouren mit ergänzenden Informationen heraus gegeben.



3. Skateboard und Inlineskating

Beim Ausüben dieser Sportarten sollen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte die entsprechende Schutz- und Sicherheitsausrüstung tragen (Knie-, Hand- und Ellenbogenschoner sowie Kopfschutz). Außerdem muss die Lehrkraft oder eine hinzugezogene Fachkraft über methodische, sicherheitstechnische und verkehrserzieherische Kenntnisse verfügen.

((Inlineskating) http://regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/s_inform/SI_8012.pdf) Ergänzende Hinweise sind ebenfalls bei der Unfallkasse Nord erhältlich (*Anschrift und Telefonnummer siehe Adressverzeichnis*)



Lernen



4. Wattwandern

Wattwanderungen sollten wegen der besonderen Gefahren, die sich aus dem Wechsel der Gezeiten und dem ungewohnten Untergrund ergeben, nur mit einer ortskundigen Wattführerin oder einem ortskundigen Wattführer durchgeführt werden. Gemeindeverwaltung, Kurverwaltung, Fremdenverkehrsverein oder das Nationalparkamt Wattenmeer (<http://www.wattenmeer-nationalpark.de/main.htm>) können bei der Organisation einer Wattwanderung und der Vermittlung einer geeigneten Führung behilflich sein. Besonders wichtig ist es, sich im Vorwege über die Wettervorhersagen sowie über die Gezeiten zu informieren. Empfehlenswert ist eine optisch auffallende, kontrastreiche Kleidung; außerdem sollte ein Kompass mitgeführt werden.

5. Wanderungen im Gebirge

Die Gefahren beim Wandern im Gebirge ergeben sich aus der besonderen alpinen Umwelt, dem Wettergeschehen sowie den vielfach vorhandenen Konditions- und Ausrüstungsmängeln.

Bei der Auswahl des Weges sollte aktuelles detailgenaues Kartenmaterial vorliegen. Nur auf der Karte oder im Wanderführer angegebene Wege sollten ausgewählt werden und deren Beschaffenheit (z. B. Nässe, Steilheit und Sonneneinstrahlung) Berücksichtigung finden.

Die Lehrkraft oder eine Begleitperson muss Erfahrungen im Gebirgswandern haben, ggf. ist ein Bergführer einzubeziehen. Weitere Hinweise befinden sich in der Broschüre der Unfallkasse Nord „Mit der Schulklasse sicher unterwegs“ (GUV-SI 8047), (*Anschrift und Telefonnummer siehe Adressverzeichnis*)



6. Schneesport

Schneesportfahrten finden **auch** auf Pisten in hochalpinem Gelände statt.

Zur Unfallverhütung empfehlen wir neben dem korrekt eingestelltem Material und einer funktionalen Ausrüstung das Tragen von Helmen beim Skifahren (Abfahrt) und Snowboarden, um Kopfverletzungen zu vermeiden. (http://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/sicher_durch_den_wintersport.pdf)



Wichtige Adressen und Telefonnummern

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16–22
24105 Kiel
Tel.: 0431/9 88-0
Fax: 0431/9 88-58 88
E-Mail: Poststelle@mbf.landsh.de
Internet: www.bildung.schleswig-holstein.de

Bildungsportal
Zusammenstellung außerschulischer Lernorte
und Exkursionsziele in Schleswig-Holstein
Internet:
www.bildung.schleswig-holstein.de

Unfallkasse Nord
Seelkoppelweg 5a
24113 Kiel
Tel.: 0431/64 07-0
Fax: 0431/64 07-250
E-Mail: ukn@uk-nord.de
Internet: www.uk-nord.de

**Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung – Ausland**
Internet: www.dvka.de

Verband Deutscher Schullandheime e.V.
Mendelsohnstraße 86
22761 Hamburg
dazu:
**Liste der Schullandheime
in Schleswig-Holstein**
Tel.: 040/890 15 41
Fax: 040/89 86 39
E-Mail: verband@schullandheim.de
Internet: www.schullandheim.de

**Deutsches Jugendherbergswerk
Landesverband Nordmark e.V.**
Rennbahnstraße 100
22111 Hamburg
dazu:
**Liste der Jugendherbergen
in Schleswig-Holstein**
Tel.: 040/65 59 95-0
Fax: 040/65 59 95-44
E-Mail: service@djh-nordmark.de
Internet:
<http://www.jugendherberge.de/nordmark>
<http://www.jugendherberge.de/html/lvbkarte.jsp?ID=7>

**Arbeitsgemeinschaft
Deutsches Schleswig e.V.**
Marienkirchhof 6
24937 Flensburg
Tel.: 0461/86 93-0
Fax: 0461/86 93-20
E-Mail info@ads-flensburg.de
Internet: <http://www.ads-flensburg.de>

**Deutsche Bahn AG und regionaler
Schienenverkehr Internet für Reiseauskünfte**
Internet:
<http://reiseauskunft.bahn.de>

Örag Rechtsschutzversicherungs-AG
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf
Tel. 0211/529 55 63

Ein Formularvordruck befindet sich unter
www.bildungsministerium.schleswig-holstein.de,
Stichwort „Lernen am anderen Ort“.

Bundesverband Erlebnispädagogik e.V.
Hermannstraße 75
44263 Dortmund
Tel. 0231/499 94 90
Internet: <http://www.be-ep.de>

Lernen am an

Liste „Übernachtungsmöglichkeiten mit besonderem Abrechnungsverfahren“

In Schleswig-Holstein gibt es eine Reihe von Einrichtungen, die bei Schulfahrten und Schullandheimaufenthalten „quasi von Amts wegen unentgeltlich Unterkunft und Verpflegung“ für Begleitpersonen gewähren. Die bei diesen Fahrten von Schleswig-Holsteiner Schulen anfallenden Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Begleitpersonen werden direkt mit dem Bildungsministerium des Landes Schleswig-Holstein abgerechnet – das Reisekostenbudget der einzelnen Schule wird somit für diese Fahrten nicht belastet.

Zu den Einrichtungen, die sich diesem Abrechnungsverfahren angeschlossen haben, zählen neben den 41 schleswig-holsteinischen Jugendherbergen des DJH-Landesverbandes Nordmark e.V. (siehe <http://www.jugendherberge.de>) folgende weitere Unterbringungsmöglichkeiten:

ADS-Schullandheime

- Gerd Lausen Haus, Rantum/Sylt
- Ban Horn, Amrum
- C.C.-Christiansen, Waldschulheim Glücksburg
- Haßberg, Hohwachter Bucht
- Uwe-Jens-Lornsen-Haus, Eckernförder Bucht
- Ulsnis, Schlei

weitere Einrichtungen

- Pinneberg - Heim Hejsager Strand in DK
- Landessportverband Kiel
- Schl.-Holst. Gesellschaft für Einrichtungen d. Jugendpflege
- St. Andreasberg, Bergheim: Auf der Jordanshöhe
- Forstamt Süderlügum, Krs. Nordfriesland
- Jugendwaldheim Hartenholm
- Schl.-Holst. Turnerverband e.V. Trappenkamp
- Haus der Jugend, Helgoland
- Sport- und Bildungszentrum Malente
- Kreisjugendheim St. Michaelisdonn, Heide
- Jugendhof Knivsberg, Aabenraa
- Jugendherberge Haus Göteborg, Itzehoe
- Ev. Jugend-, Freizeit- und Bildungsstätte Koppelsberg, Plön
- Ev. Jugend- und Freizeitzentrum Neulandhalle, Friedrichskoog



nderen Ort

Stichwortverzeichnis

A		M	
Adressen	40	Medikamente	22
Aufsicht	20	Minderjährige Schülerinnen/Schüler	17, 23
Ausschluss von einer Schulfahrt	23	Musterformulare	43
Ausschlussfrist für die Abrechnung der Reisekosten	19	N	
B		Nutzung privateigener Kraftfahrzeuge	15
Baden	37	P	
Beförderung	14	Pauschalzustimmung der Eltern zu sportlichen Aktivitäten	11
Beförderung von Schülerinnen/Schülern durch Lehrkräfte	16	Personenschaden	16
C		Prävention von Unfällen	33
Checkliste „Vorbereitung von Schulfahrten“	11	Q	
E		Qualifikation der Aufsichtskräfte bei sportlichen Aktivitäten	29, 37
Elternbeteiligung	10	R	
Eltern- / Schülerbeiträge	10	Rechtsschutzversicherung	25
Elternzustimmung	10	Reisekosten für Lehrkräfte und sonstige Begleitpersonen	19
Erlass	47	Reiserücktrittskostenversicherung	24
Erste Hilfe	24	Rettungsfähigkeit bei Wassersportaktivitäten	29, 30
Externe Fachkraft nach Nr. 8.3 des Erlasses	32	Rudern	31, 37
F		Runderlass	47
Fahrradtour	38	S	
Fahrtenplanung	9, 11	Schadenshaftung	15
Freiplätze	18	Schneesport	39
G		Schulische Fachkraft (→ Leitung von schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes)	7
Gebirgswandern	39	Schwimmen	34, 36
Gefahrenprävention	29ff	Schwimmfähigkeit	34
Geltungsbereich	6	Schwimmlehrbefähigung	32
Genehmigung von Schulfahrten	9	Schwimmwestenpflicht	35
H		Segeln und Surfen	30
Haftung	10	U	
Haftung der Lehrkräfte für ausstehende Elternbeiträge	17	Unfall	
I		– Was tun bei Krankheit oder Unfall?	24
Inlineskating	38	Unfallkasse	24
J		Unfallmeldung	24
Jugendherbergen	40	Unfallversicherung	24
K		V	
Kanu	31	Verbandbuch	24
Kosten der Schulfahrt	17	Vertragsabschlüsse	12, 17
Kostenübernahme durch Dritte	18	Versicherungsschutz	25
Krankheit während der Schulfahrt	24	Vorzeitige Heimfahrt	18
L		W	
Leiterin/Leiter	7	Wassersport	34
Leistungsstörungen	27	Wattwandern	39
Liste Übernachtungsmöglichkeiten, für die das Land direkt die Kosten übernimmt	4	Z	
		Zeckenschutz	23

Musterformular Zustimmung der Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler zur Schulfahrt

Name/Adresse Schule

Name der Lehrkraft

Ort, Datum

Klasse

Liebe Eltern,

nachdem wir auf unserem Elternabend schon über die anstehende Schulfahrt der Klasse/des Kurses _____ nach _____ in der Zeit vom _____ bis _____ gesprochen haben, benötige ich von Ihnen nun das Einverständnis, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn mitfährt und Sie den Reisepreis termingerecht zahlen.

Es entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von _____ Euro/je Person².

In den Kosten sind folgende Positionen enthalten³:

- Kosten für Transport/Beförderung
- Kosten für Unterkunft
- Kosten für folgende Versicherungen:
- Kosten für Eintrittsgelder
- Kosten für öffentliche Verkehrsmittel vor Ort
- Kosten für

Nicht enthalten ist das Taschengeld zur persönlichen Verfügung der Schülerin/des Schülers sowie

Nach Abschluss der Fahrt erhalten Sie eine genaue Kostenabrechnung und es erfolgt bei Bedarf ein Kostenausgleich.

² Wenn Sie regelmäßig Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beziehen, werden die Kosten von den zuständigen Behörden übernommen.

Bitte wenden Sie sich möglichst umgehend an Ihre Bearbeiterin/Ihren Bearbeiter, um den Anspruch in voller Höhe geltend machen zu können!

Auch für andere Eltern mit geringem Einkommen bestehen Zuschussmöglichkeiten – bitte fragen Sie mich bei Bedarf.

³ Bitte ggf. ergänzen, streichen etc.

Falls Ihre Tochter/Ihr Sohn aus unvorhergesehenen Gründen nicht an der Fahrt teilnehmen kann, sind die anteiligen Kosten nach Vertragsabschluss dennoch von Ihnen zu tragen, soweit nicht eine Reiserücktrittskostenversicherung hierfür aufkommt.

Die Reise ist mit folgendem Beförderungsmittel vorgesehen:

Die Unterkunft erfolgt in

_____ (Anschrift, Erreichbarkeit)

Die Leitung für die Schulfahrt werde ich übernehmen. Zusätzlich sind als Aufsichtskräfte folgende Personen vorgesehen:

_____ (Tel.: _____)

_____ (Tel.: _____)

_____ (Tel.: _____)

Es sind folgende sportliche Aktivitäten während der Schulfahrt vorgesehen⁴

Bitte denken Sie daran, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn die notwendigen Reisedokumente (z.B. Ausweispapiere, Kopie des Impfausweises, Versicherungskarte bzw. sonstige notwendige Versicherungsdokumente zur Behandlung von Krankheitsfällen) mitführen muss. Weitere Informationen und Empfehlungen zur Ausrüstung, zur Höhe des Taschengeldes oder zu den Abfahrtszeiten besprechen wir (z.B. auf dem Elternabend am.....)/gebe ich Ihnen in einem gesonderten Elternbrief kurz vor der Fahrt.

Bitte füllen Sie das nachstehende Formular sorgfältig aus und geben Sie es mir bis zum _____ zurück.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen,

(Unterschrift der Fahrtleiterin/des Fahrtleiters)

⁴ Aufgeführt werden müssen sportliche Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen nach Nr. 8 des Erlasses „Lernen am anderen Ort“ (z.B. Wassersportarten, Ski, Reiten) sowie sonstige Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotential (z.B. Fahrradfahren, Inline-Skating, Baden).

Teilnahmeerklärung und Vollmachtserklärung für die Schulfahrt der Klasse/des Kurses

_____ nach _____ vom _____ bis zum _____

Name/Adresse der Eltern

Telefonisch bin ich während der Schulfahrt erreichbar unter: _____

Ich bin über die vorgesehene Schulfahrt genau informiert und erkläre mich damit einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn _____ an der Fahrt teilnimmt.

Ich verpflichte mich, die Kosten in Höhe von _____ Euro bis zum _____ auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger: _____

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Verwendungszweck: _____

(bitte auf dem Überweisungsträger den Namen des Kindes angeben).

Ich beauftrage die Fahrleiterin/den Fahrleiter, alle im Zusammenhang mit der Schulfahrt notwendigen Verträge abzuschließen.

Während der Schulfahrt sind das Rauchen, der Alkohol- und Drogenkonsum untersagt.

Ich bin darüber informiert, dass meine Tochter/mein Sohn bei sehr schwerwiegendem Fehlverhalten bzw. Regelverstößen, die einen geordneten Ablauf der Schulfahrt gefährden, vorzeitig von der Fahrt ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall werde ich mich an der vorzeitigen Rückführung meines Kindes beteiligen und ggf. entstehende Mehrkosten tragen. Dies gilt erforderlichenfalls auch bei einer vorzeitigen Abreise, die aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist.

Meine Tochter/mein Sohn ist bei folgender Krankenkasse versichert:

Meine Tochter/mein Sohn leidet unter folgenden gesundheitlichen Einschränkungen, chronischen Erkrankungen oder Allergien:

Meine Tochter/mein Sohn ist auf die Einnahme folgender Medikamente angewiesen (bitte genaue Bezeichnung des Medikamentes mit präzisen Angaben zur Dosierung und zur Tageszeit der Einnahme)⁵:

- Ich bitte, die Medikamenteneinnahme meines Kindes zu kontrollieren.
- Ich beauftrage _____, meiner Tochter/meinem Sohn, die genannten Medikamente zu verabreichen⁶.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn während der Schulfahrt an den vorgesehenen sportlichen Aktivitäten teilnimmt. Es bestehen keine gesundheitlichen oder körperlichen Einschränkungen, die einer Teilnahme an diesen Aktivitäten entgegen stehen.

Meine Tochter/mein Sohn ist schwimmfähig und besitzt folgende Schwimmbabzeichen⁷:

Meine Tochter/mein Sohn erhält die Erlaubnis, sich während der genehmigten Freizeit ohne Beaufsichtigung durch Lehrkräfte in der Nähe der Unterkunft in Begleitung anderer Schülerinnen und Schüler frei zu bewegen.

Weitere Mitteilungen an die Fahrtleiterin/den Fahrtleiter:

Unterschrift/en der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten

⁵ Bitte nur ausfüllen, wenn die Medikamenteneinnahme nicht in Eigenverantwortung durch die Schülerin/den Schüler erfolgen kann.

⁶ Eine Medikamentengabe durch die Aufsichtskraft kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen – siehe Hinweise im Leitfadens „Lernen am anderen Ort“.

Bei Zweifeln an der Notwendigkeit sollte sich die Leiterin/der Leiter eine ärztliche Bestätigung vorlegen lassen.

⁷ Nur bei Wassersportaktivitäten abfragen.

Lernen am anderen Ort

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 19. Mai 2006 - III 422

Vorbemerkung

Die Öffnung der Schule und des Schullebens erweitert den Unterricht in den Schulräumen durch zusätzliche Möglichkeiten, Lernorte außerhalb des Schulgeländes in die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule einzubeziehen. Durch das Lernen am anderen Ort wird in besonderer Weise ein handlungsorientiertes und lebensweltnahes Lernen ermöglicht. Es schafft Raum für Begegnungen mit Natur und Heimat, mit Kultur, Geschichte, Politik, Wirtschaft und Sport, in der Jugendarbeit sowie mit der Berufs- und Arbeitswelt. Indem Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit erhalten, sich in der Gruppe zu engagieren und Verantwortung zu übernehmen, wird die Sozial- und Gemeinschaftsfähigkeit und der Zusammenhalt in der Klasse oder Gruppe gefördert.

1. Schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes

Lernen am anderen Ort im Sinne dieses Erlasses findet im Rahmen schulischer Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes statt. Hierzu zählen

- 1.1 Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes,
- 1.2 Angebote im Rahmen der Ganztagsbetreuung und sonstige Angebote der Schule außerhalb des Schulgeländes sowie
- 1.3 Schulausflüge.

Schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes müssen rechtzeitig durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel genehmigt werden.

2. Leiterin oder Leiter der Veranstaltung

Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und Schulausflüge werden von Lehrkräften geleitet. Für Ganztagsangebote und sonstige Angebote außerhalb des Schulgeländes übernimmt eine Lehrkraft oder eine schulische Fachkraft die Leitung.

3. Pflicht zur Teilnahme

Jede Schülerin und jeder Schüler ist grundsätzlich zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes verpflichtet, soweit sie oder er nicht nach § 34 SchulG beurlaubt oder nach § 45 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 SchulG ausgeschlossen ist. Dies gilt für offene Ganztagsangebote und sonstige Angebote der Schule (Nr. 1.2) nur, soweit sich die Schülerinnen und Schüler dafür angemeldet haben.

4. Planung und Vorbereitung

- 4.1 Schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes werden durch die Leiterin oder den Leiter vorbereitet und geplant.
- 4.2 Mehrtägige Schulausflüge sind rechtzeitig und ausführlich mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern zu erörtern. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen vor Durchführung eines Schulausfluges eine schriftliche Erklärung abgeben, in der sie der geplanten Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Die Kosten sollen für die Beteiligten zumutbar sein; Schülerinnen und Schüler sollen nicht aus finanziellen Gründen an der Teilnahme an einem Schulausflug gehindert sein.

5. Beförderungsmittel

Soweit die Benutzung von Verkehrsmitteln erforderlich ist, werden schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln oder mit Reisebussen durchgeführt.

Die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht zulässig. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen. Hierbei sind die Hinweise des Leitfadens „Lernen am anderen Ort“ (Nr. 12) zu berücksichtigen.

6. Abschluss von Verträgen

Die Leiterin oder der Leiter schließt Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen im Namen der Eltern beziehungsweise der volljährigen Schüler und Schülerinnen nach deren Zustimmung ab. Verträge dürfen nur abgeschlossen werden, wenn die schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes durch die Schulleiterin oder den Schulleiter genehmigt wurde (Nr. 1).

7. Beaufsichtigung und Begleitung

7.1 Die Leiterin oder der Leiter trägt die Verantwortung für die Durchführung der schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes. Sie oder er muss während der Veranstaltung alle erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen treffen.

7.2 Bei mehrtägigen Schulausflügen oder bei besonderen Aufsichtsverhältnissen sollen nach Bedarf weitere Lehrkräfte oder geeignete Begleitpersonen die Beaufsichtigung mit übernehmen.

7.3 Die Leiterin oder der Leiter hat dafür Sorge zu tragen, dass auf schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes eine ausreichende Erste-Hilfe-Ausrüstung verfügbar ist. Mindestens eine der aufsichtsführenden Personen muss über aktuelle Kenntnisse und Übung in Erster Hilfe verfügen.

8. Sportliche Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen

8.1 Bei sportlichen Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen (zum Beispiel im Gebirge, im oder auf dem Wasser oder in der Luft) außerhalb des Schulgeländes oder der Schulsportanlage muss die Lehrkraft oder die schulische Fachkraft über spezielle Qualifikationen verfügen. Hierzu werden folgende Nachweise anerkannt:

- a) Eine bestandene Prüfung in der jeweiligen Sportart im Rahmen eines Ausbildungs- oder Studienganges Sport oder
- b) die gültige Übungsleiter-, Trainer- oder Schulsportlizenz des betreffenden Sportfachverbandes oder

c) eine erfolgreiche Teilnahme an einer hierfür ausgewiesenen Fortbildungsveranstaltung des IQSH oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Bundeslandes.

8.2 Bei Wassersportaktivitäten muss die Lehrkraft oder die schulische Fachkraft zusätzlich die Rettungsfähigkeit nachweisen. Rettungsfähig in diesem Sinne ist, wer

a) das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze der DLRG, des DRK oder des ASB nachweisen oder

b) den Nachweis über die sportartspezifische Rettungsfähigkeit erbringen kann.

Die Anforderungen für die sportartspezifische Rettungsfähigkeit werden für einzelne Wassersportarten durch die oberste Schulaufsicht gesondert festgelegt. Es ist möglich, die Rettungsfähigkeit im Zusammenhang mit den Qualifikationen nach Nr. 8.1 zu erwerben. Der Nachweis der Rettungsfähigkeit soll spätestens alle 4 Jahre erneuert werden.

8.3 Wenn keine der aufsichtsführenden Personen über die Nachweise nach den Nrn. 8.1 und 8.2 verfügt, muss eine geeignete und volljährige Person mit der entsprechenden Qualifikation bei der Durchführung der Sportaktivität hinzugezogen werden. Die Verantwortung für die pädagogische Leitung und Aufsicht der Veranstaltung verbleibt bei der Leiterin oder dem Leiter. Sie oder er muss sich über sportartspezifische Gefährdungen informieren, für die Sicherheit in den Bereichen sorgen, die keine besonderen Fachkenntnisse der Sportart voraussetzt, und darauf achten, dass die Schülerinnen und Schüler den Weisungen der externen Fachkraft folgen. Diese muss grundsätzlich speziell für die Gruppe abgestellt und für die gesamte Dauer der Sportaktivität anwesend sein. Sie ist vor Beginn der Veranstaltung über den Leistungsstand und vorhandene körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern zu informieren.

- 8.4 Abgesehen vom Schwimmunterricht dürfen an Aktivitäten im oder auf dem Wasser nur Schülerinnen und Schüler mit Schwimmnachweis (mindestens Jugendschwimmabzeichen in Bronze) teilnehmen. Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind möglich, wenn zusätzliche Sicherungsvorkehrungen getroffen werden.
- 8.5 Bei Aktivitäten auf dem Wasser müssen die Schülerinnen und Schüler sowie die aufsichtsführenden Personen geeignete Schwimm- oder Rettungswesten tragen. Für das Sportrudern und das Windsurfen sowie in besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden; hierbei sind die Hinweise in dem Leitfaden „Lernen am anderen Ort“ (Nr. 12) zu beachten.
(Der Leitfaden steht im Internet unter www.bildungsministerium.schleswig-holstein.de, Stichwort „Lernen am anderen Ort“.)
- 8.6 Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen an sportlichen Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen nur teilnehmen, wenn das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegt. Dies gilt auch für andere Aktivitäten mit erhöhtem Gefährdungspotential (zum Beispiel Fahrradfahren oder Skaten auf öffentlichen Verkehrswegen, Baden).

9. Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers

Während eines mehrtägigen Schulausfluges ist der Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers möglich, wenn durch außergewöhnlich undiszipliniertes Verhalten der geordnete Ablauf gefährdet ist und sonstige erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen. In diesen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach § 45 Abs. 8 SchulG über den sofortigen Ausschluss.

Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind umgehend von der Entscheidung zu unterrichten. Wird die Schülerin oder der Schüler von den Eltern nicht abgeholt und ist eine anderweitige Begleitung nicht möglich, wird die Schülerin oder der Schüler allein nach Hause geschickt,

soweit sie oder er nach Alter und Reife hierzu imstande ist. Die Eltern beziehungsweise die Schülerin oder der Schüler tragen die zusätzlichen Kosten für die vorzeitige Rückfahrt.

10. Erstattung von Reisekosten für Lehrkräfte und sonstige Begleitpersonen

- 10.1 Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes erhalten Lehrkräfte sowie bei Bedarf weitere Begleitpersonen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) mit den nachfolgenden Maßgaben:
- 10.2 Anstelle von Tagegeld und Übernachtungsgeld (§§ 6, 7 und 8 BRKG) wird für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes eine Aufwandsvergütung nach § 9 Abs. 1 BRKG festgesetzt. Die Aufwandsvergütung beträgt für jeden Kalendertag 4/10 des vollen Tagegeldes, für jede Nacht 3/10 des Übernachtungsgeldes. § 7 Abs. 1 Satz 2 BRKG (Zuschuss wegen erhöhter Übernachtungskosten) ist nicht anzuwenden. Die Festsetzung der Aufwandsvergütung schließt im Einzelfall die Erstattung notwendiger Mehrkosten nicht aus, sofern sie nachgewiesen und hinreichend begründet werden.
- 10.3 Fahrtkosten werden nach § 5 BRKG erstattet. Kosten für regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Für die zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegten Wegstrecken wird keine Vergütung gewährt.

11. Zuwendungen von dritter Seite

Stehen der Schule zusätzliche Mittel von dritter Seite zur Verfügung, so können Lehrkräften oder weiteren Begleitpersonen auch aus diesen Mitteln die erstattungsfähigen Reisekosten ersetzt werden. Die unmittelbare Annahme von Zuwendungen Dritter ist Lehrkräften nicht gestattet.

12. Leitfaden zur Planung und Durchführung von Schulausflügen

Weitergehende Informationen über die Planung und Durchführung von schulischen Veranstaltungen außerhalb des

Schulgeländes befinden sich in dem Leitfaden „Lernen am anderen Ort“.

13. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Schulsausflüge, die nach der Richtlinie für Schulausflüge vom 26. Februar 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 143), zuletzt geändert mit Erlass vom 1. Dezember 2004 (NBl. MBWFK. Schl.-H. – S – S. 334), geplant wurden, können alternativ noch auf dieser Grundlage durchgeführt werden. Im Übrigen wird die Richtlinie für Schulausflüge vom 26. Februar 2002 aufgehoben.

Gleichzeitig werden folgende Regelungen aufgehoben:

- Buchstabe B Nr. 5 des Runderlasses „Schwimmen und Baden“ vom 10. März 1994, zuletzt geändert durch Erlass vom 26. Februar 2002.
- Bekanntmachung „Haftung bei Schulausflügen“ vom 15. Dezember 1992 (NBl. MBWKS. Schl.-H. S. 359).
- Runderlass vom 20. August 1993 über den Abschluss von Versicherungen aus Anlass von Schulausflügen mit den Bekanntmachungen zur Änderung des Erlasses vom 12. Februar 1994 (NBl. MWFK/MFBWS. Schl.-H. S 57), vom 25. September 1994 (NBl. MWFK/MFBWS. Schl.-H. S. 317) sowie vom 5. Juni 2003 (NBl. MBWFK. Schl.-H. – S – S. 262).

In Vertretung

Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann

Herausgeber: Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Brunswiker Straße 16–22, 24105 Kiel, www.schleswig-holstein.de und Unfallkasse Nord, Prävention und Arbeitsschutz, Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel, www.uk-nord.de | Autorin: Anja Pögel | Redaktion: Hanns-Lothar Kaempfe, Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, und Michael Taupitz, Unfallkasse Nord, Kiel | Gestaltung: schmidtundweber Konzept-Design, Kiel | Fotos: Archiv schmidtundweber Konzept-Design, www.pixelio.de, Kiel; Michael Taupitz, Unfallkasse Nord.
Herstellung: Breitschuh und Kock, Kiel
Auflage: 2.000 | 3. überarbeitete Auflage, März 2008

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Gute Reise!